

Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen („AEB-IT“) der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG

Jänner 2020

I. Teil Einleitende Bestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB-IT“) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen, Vertragsbeziehungen, Bestellungen und Angebote sowie Geschäftsabschlüsse der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, Würzburggasse 30, 1136 Wien (kurz „**ORS**“), soweit nicht anders schriftlich vereinbart, im Falle der Beschaffung von Software bzw von IT-Dienstleistungen, das sind alle Softwarelieferungen eines Lieferanten (als eigenständiges Produkt oder als Bestandteil einer gelieferten Hardware, Softwareteile (Patches, Fixes) sowie neue Versionen oder Updates einer Software, die von dem Lieferanten im Rahmen der Gewährleistung oder als Teil von Softwarepflegeleistungen zur Verfügung gestellt werden), alle IT-Dienstleistungen (Softwarepflegeleistungen, Customizing, Parametrisierung, Entwicklungsleistungen und sonstige IT-Leistungen), sowie der Beschaffung von Hardware und Hardware-Komponenten, IT-gestützter Rundfunktechnik und jeweils damit im Zusammenhang stehende Leistungen eines Lieferanten (zB Koordinierungsleistungen) (im Folgenden alle gemeinsam „**Leistungen**“). Mit der Einreichung eines Angebotes, mit der Annahme oder Ausführung des Auftrages werden die AEB-IT für einen Lieferanten solcher Software oder IT-Dienstleistungen (im Folgenden nur „**Auftragnehmer**“) verbindlich. Im Falle ständiger Geschäftsbeziehungen gelten die AEB-IT der ORS auch ohne ausdrücklichen Verweis oder Bezugnahme auf diese.
- 1.2 Die AEB-IT (einschließlich der angeführten Anhänge, soweit anwendbar) bilden außerdem einen integrierten Bestandteil eines allfälligen Bestellformulars oder speziellen Leistungsvertrages, der zwischen dem Auftragnehmer und ORS gesondert schriftlich vereinbart wird (die „**Bestellung**“). Mit der Bestellung wird zwischen dem Auftragnehmer und ORS der im jeweiligen Einzelfall anwendbare Leistungsumfang konkretisiert (zB Listenpreise, Anzahl der Nutzer, Höhe der Gebühren, Art der Leistungspakete, Services, Schulungen etc). Die AEB-IT und die Bestellung einschließlich der darin allenfalls referenzierten Dokumente bilden zusammen den Vertrag (der „**Vertrag**“). Die AEB-IT gelten uneingeschränkt auch für alle Mehrleistungen oder sonstige Anpassungen oder Änderungen einer Bestellung.
- 1.3 Soweit vorhanden ergeben sich die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus den nachfolgenden Dokumenten in der angeführten Reihenfolge: die Bestellung samt Beilagen, eine individuell abgeschlossene Vereinbarung samt Beilagen, eine Auftragsverarbeitervereinbarung nach Art 28 DSGVO, diese AEB-IT, sonstige AGB der ORS, sonstige Dokumente auf die in der Bestellung oder einer individuell abgeschlossenen Vereinbarung referenziert wird, und die nicht als Beilage angeschlossen sind, einschlägige und anerkannte technische Normen und Richtlinien als jedenfalls einzuhaltender Mindeststandard. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Grundlagen oder sonstigen Unklarheiten zum Anwendungsvorrang oder der Auslegung dieser Grundlagen und einzelner Bestimmungen daraus gilt die angeführte Reihenfolge.

- 1.4 ORS behält sich das Recht vor die AEB-IT jederzeit abzuändern oder zu ergänzen. Die geänderten Bedingungen finden auf laufende Verträge keine Anwendung, sofern die Parteien die Anwendung der neuen AEB-IT auf bestehende Vertragsverhältnisse nicht schriftlich, wobei dafür Textform und daher auch die E-Mail-Form genügt, vereinbaren. Allfällige Vertragsverlängerungen unterliegen den AEB-IT in der zum Verlängerungszeitpunkt gültigen Fassung.
- 1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Auftragnehmers werden ohne ausdrückliche Vereinbarung im Vertrag nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere für allenfalls auf Bestell- oder Auftragsformularen des Auftragnehmers vorgedruckten oder sonst referenzierten Bedingungen des Auftragnehmers.
- 1.6 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AEB-IT. ORS schließt nur zu diesen AEB-IT ab.

II. Teil

Leistungsgegenstand

2. Allgemeines

- 2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen funktionsfähig, vollständig, dem neuesten Marktstandard entsprechend anzubieten. Das Angebot hat sämtliche Komponenten und sonstigen Leistungen zu beinhalten, insbesondere solche, die für die ständige Betriebsfähigkeit eines Systems erforderlich sind. Der Auftragnehmer hat die Vollständigkeit des Angebotes hinsichtlich aller Leistungen, inklusive Produkte anderer Hersteller (wie zB Mixed Hardware), innerhalb der vom Auftragnehmer gegenüber dem System zu definierenden Schnittstellen, sowie die Kompatibilität mit dem übrigen System zu garantieren. Der Auftragnehmer sichert die Erfüllung der zugesagten Eigenschaften und Spezifikationen zu.

3. Lieferung von Standardsoftware

- 3.1 Die Standardsoftware wird dem Auftraggeber in „executable object code form“ (Objektcode) zur Verfügung gestellt. Standardsoftware ist stets mit Anwenderdokumentation an ORS zu liefern.
- 3.2 Im Fall einer geschuldeten Anpassungsentwicklung, wobei darunter sowohl Customizing, Scripting als auch Parametrierung der Software zu verstehen sind, gelten die nachfolgenden Bestimmungen des Punktes 3. und die Bestimmungen zur Entwicklung von Software sinngemäß, soweit die Parteien im Einzelfall nicht davon Abweichendes vereinbaren.
- 3.3 Änderungen von Standardsoftware und anwenderspezifische Anpassungen sind so durchzuführen, dass
 - 3.3.1 die Versionsfähigkeit nicht verloren geht, dh der Wechsel zu den nächsten Versionen der Standardsoftware problemlos möglich bleibt,
 - 3.3.2 einfache Geschäftsabläufe erreicht werden, dabei aber am Standard der Software festgehalten wird,
 - 3.3.3 keine Erweiterungen durch Individualprogramme vorgenommen werden,

- 3.3.4 die entsprechenden Regeln des Herstellers der Standardsoftware eingehalten werden,
- 3.3.5 alle Änderungen und Anpassungen klar und für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar dokumentiert werden. Hierfür sind organisationsweit einheitliche Richtlinien für die Dokumentation der Anpassung von Standardsoftware zu implementieren und zumindest die Schnittstellen- und Datenaustauschformate zu dokumentieren,
- 3.3.6 es zu keinen Störungen des Betriebs- und Geschäftsablaufs der ORS oder zumindest nur zu solchen im unbedingt notwendigen Ausmaß kommt, wobei solche im Vorhinein anzukündigen sind.

4. Entwicklung von Individualsoftware

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die Software im Source Code und Maschinencode an ORS nach Maßgabe der detaillierten Beschreibung und Konkretisierung im Pflichtenheft und in der Spezifikation als Bestandteil der Benutzerdokumentation zu den im Zeitplan festgelegten Terminen zu liefern und zu installieren.
- 4.2 Gleichzeitig ist die Entwicklungsdokumentation an ORS zu übergeben. Die Benutzerdokumentation hat sämtliche Funktionen der Software so zu beschreiben, und ihre Handhabung so zu erklären, dass ihre Bedienung der ORS und deren Mitarbeitern möglich ist. Ziel der Benutzerdokumentation ist selbständiges Arbeiten, ohne weitere externe Hilfe, zu ermöglichen. Die Benutzerdokumentation hat eine einfache und verständliche Einführung in die Verwendung der Software, eine schematische Darstellung aller Funktionen und eine Liste häufig gestellter Fragen zu beinhalten. Die Entwicklungsdokumentation hat eine genaue und vollständig kommentierte Darstellung des Entwicklungsvorgangs der Programmierung zu geben, die für einen Fachmann verständlich und verwertbar ist.
- 4.3 Falls Anforderungsanalyse und Pflichtenhefterstellung Teil des Vertrages sind, leistet der Auftragnehmer Gewähr, dass (1) die Anforderungsanalyse alle wichtigen IT-technisch zu unterstützenden Abläufe durchleuchtet, (2) das Pflichtenheft alle vom Vertrag umfassten IT-technisch zu unterstützenden Abläufe der ORS im IST-Zustand mit ihren sich aus der Analyse ergebenden organisatorischen und IT-technischen Schwachpunkten sowie einen SOLL-Zustand durchgängig und soweit notwendig in grafischer Aufbereitung darstellt, (3) die Inhalte des Pflichtenhefts mit ORS abgestimmt sind, (4) das Pflichtenheft die notwendigen Änderungen der Software so dokumentiert, dass diese für die Fachabteilungen der ORS verständlich formuliert und gestaltet sind, andererseits aber auch als Vorlage für die technische Umsetzung ohne weitere Bearbeitung nutzbar sind, (5) das Pflichtenheft und seine Spezifikationen auf logische Konsistenz und Durchführbarkeit geprüft sind, (6) sich die Pflichtenheftstruktur an internationalen Standards (zB IEEE Std. 830-1993, IEEE Recommended Practice for Software Requirements Specifications) orientiert, und zumindest die folgenden Bereiche erfasst: technische und funktionale Spezifikation, Performance, Schnittstellenanbindung, (7) das Pflichtenheft, sofern nicht abweichend vereinbart, innerhalb von zwei Monaten ab Auftragserteilung ORS zur Freigabe vorgelegt wird.
- 4.4 Die gesamte Dokumentation wird in deutscher Sprache in Papierform, auf Datenträgern, oder per Downloadlink geliefert. ORS hat das Recht, die Dokumentation für die Zwecke dieses Vertrages beliebig zu kopieren und zu verwenden.

5. Weiterentwicklung von Standardsoftware

- 5.1 Der Auftragnehmer übernimmt, soweit nicht anders vereinbart, die Weiterentwicklung von Standardsoftware. Mit Bezahlung des vereinbarten Entgelts sind daher auch folgende Leistungen abgegolten:
 - 5.1.1 Ergänzungen im Rahmen bestehender Programm-Module,
 - 5.1.2 Verbesserungen von Funktionen und der allgemeinen Bedienung sowie Ergänzung in den Anleitungen,
 - 5.1.3 Programmierung, Lieferung und Implementierung von Anpassungen und Verbesserungen der Software,
 - 5.1.4 Zurverfügungstellung der jeweils aktuellsten Programmversion und kostenlose Weitergabe aller Modifikationen und Korrekturen an ORS,
 - 5.1.5 Abgabe der jeweiligen aktuellsten Dokumentationen.

6. Schulungen für Standard- und Individualsoftware

- 6.1 Der Auftragnehmer wird aufgrund gesonderter Anforderung die Mitarbeiter der ORS so schulen, dass diese den für ihre Aufgabenstellung notwendigen Wissens- und Fertigungsstand für die Bedienung der vertragsgegenständlichen Software haben. Der Auftragnehmer führt die Schulungsmaßnahmen so rechtzeitig durch, dass die Mitarbeiter der ORS bei Bedarf die entsprechenden Aufgaben selbständig erledigen können. Die für eine solche Schulung allenfalls notwendige Basis-Qualifikation wird der Auftragnehmer an ORS rechtzeitig noch im Angebot mitteilen.
- 6.2 Alle Schulungen finden in Wien in den Räumlichkeiten der ORS oder an einem von ORS benannten Ort statt. Der Auftragnehmer stellt insbesondere firmeneigene Schulungsunterlagen bereit und stellt auch für eigene Schulungsmaßnahmen der ORS Schulungsunterlagen wie Druckwerke, Online-Handbücher, Videos, Präsentationen usw zur Verfügung und räumt der ORS das Recht ein, diese zu vervielfältigen, soweit keine Rechte Dritter hiervon berührt sind.
- 6.3 Für die Durchführung der Schulungen und für die Schulungsunterlagen wird, soweit nicht ausdrücklich zwischen den Parteien anders vereinbart, kein zusätzliches Entgelt verrechnet.

7. Hardware

- 7.1 Alle vom Auftragnehmer gelieferten Hardwarekomponenten haben sämtliche Spezifikationen gemäß Anforderungen der ORS zu erfüllen. Soweit mit ORS nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, hat der Auftragnehmer fabriksneue Standard-Hardwarekomponenten zu liefern, die im Informationstechnologie-Bereich üblich sind und problemlos ausgetauscht bzw erweitert werden können. Die vom Auftragnehmer zu liefernde Hardware hat darüber hinaus hinsichtlich der Netzversorgung, der Verkabelung und der elektromagnetischen Verträglichkeit, aber auch hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes den österreichischen Rechtsvorschriften und sonstigen allgemein anerkannten Standards (insbesondere einschlägigen ÖNORMEN, Industriestandards) zu entsprechen.

- 7.2 Der Auftragnehmer gewährleistet als Hersteller, dass der Leistungsgegenstand nach den grundlegenden Schutz- und Sicherheitsanforderungen entworfen und hergestellt wird, dass er ein Konformitätsbewertungsverfahren durchführt oder durchführen lässt, die technischen Unterlagen erstellt, eine EU Konformitätserklärung ausstellt, die CE-Kennzeichnung anbringt, die Konformität bei Serienfertigung sicherstellt, den Leistungsgegenstand mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer kennzeichnet, oder wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder beigefügten Unterlagen anbringt und die Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beifügt. Soweit gesetzlich oder gemäß allgemein anerkannten Standards vorgesehen, hat der Leistungsgegenstand daher ein CE-Konformitätszeichen, ÖVE-Prüfzeichen, oder ein diesen gleichwertiges und von der EU anerkanntes Sicherheitszeichen aufzuweisen. Zur Überprüfung dieser Kriterien sind auf Anforderung durch ORS binnen einer Frist von 10 Werktagen alle relevanten Dokumente (zB EU-Konformitätserklärung, Testberichte bezüglich des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit, Technische Construction Files und Betriebsanleitung mit Sicherheitsinformationen) jeweils in deutscher Sprache beizustellen.
- 7.3 Weist der Leistungsgegenstand kein den österreichischen Rechtsvorschriften bzw den EU-rechtlichen Bestimmungen entsprechendes Sicherheitszeichen auf, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dieses nach Maßgabe der in Frage kommenden Vorschriften auf eigene Kosten durch eine staatlich autorisierte Prüfanstalt in Österreich oder dem Herkunftsland, sofern dieses Mitglied des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist, überprüfen zu lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in diesem Fall eine Bestätigung der Überprüfung mitzuliefern.

8. Wartung und Support

- 8.1 Wartung umfasst alle Leistungen, die für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Software und der zu wartenden Komponenten notwendig sind. Wartungsleistungen sind Leistungen, die sich zusammensetzen aus der Zurverfügungstellung von neuen Versionen Updates, Upgrades, Releases, Behebung von Sicherheitslücken und Bugfixes, sowie der Erbringung von Help Desk, First-, Second- und Third-Level Support. Klarstellend festgehalten wird, dass Updates, die aufgrund aufgetretener Sicherheitslücken, die nicht ORS verursacht hat, vom Auftragnehmer durchgeführt werden müssen, unentgeltlich an ORS auszuliefern sind, und daher von beauftragten Wartungsleistungen unabhängig und in jedem Fall als integraler Bestandteil der ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistungen zu erbringen sind.
- 8.2 Der Auftragnehmer garantiert die Verfügbarkeit von Wartungsdiensten und Ersatzteilen für gelieferte Komponenten (Geräte, Software, ...) für deren übliche Nutzungsdauer beginnend mit mängelfreier Übernahme.

9. Vollständigkeitsgarantie

- 9.1 Die Beschreibung der zu erbringenden Leistungen nach dem Vertrag zwischen ORS und dem Auftragnehmer samt Anlagen ist einzuhalten, stellt jedoch keine taxative Aufzählung des herzustellenden Leistungsumfangs dar. Vielmehr ist der Auftragnehmer im Sinne seiner Warnpflicht nach Punkt 24. dieser AEB-IT verpflichtet, die zu erbringenden Leistungen auch dort, wo die Leistungsbeschreibung allenfalls unvollständig sein mag, vollständig funktionstauglich, mängelfrei und in Entsprechung mit allen einzuhaltenden behördlichen Vorschriften und technischen Vorgaben zu liefern, zu betreiben und aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer kann sich daher nicht darauf berufen, dass einzelne Leistungen oder Teilleistungen, die zur Erreichung der be-

stellten Leistungen erforderlich sind, im Vertrag oder in sonstigen Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich genannt sind. Der Vertrag erfasst daher sämtliche Lieferungen und Leistungen, die zur Erreichung der von ORS bestellten Leistungen nach der Projektbeschreibung oder einem ähnlichen Dokument im Rahmen des Vertragsabschlusses erforderlich sind, unabhängig von ihrer ausdrücklichen Nennung im Vertrag oder in den sonstigen Vertragsgrundlagen. Der Auftragnehmer übernimmt insofern eine Vollständigkeitsgarantie, die zu erbringenden Leistungen vollständig zu dem vereinbarten Netto-Gesamtpreis gemäß Punkt 32. zu erbringen.

10. Leistungen der ORS

- 10.1 Zur Bereitstellung von Ressourcen (Hardware, Software, Räumlichkeiten etc) ist ORS nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Die Nutzung der Räumlichkeiten, Flächen oder sonstigen Einrichtungen der ORS – insbesondere zum Betrieb von Systemen – durch den Auftragnehmer bedarf allenfalls eines gesonderten schriftlichen Nutzungsvertrages mit ORS. Allein aus dem Umstand, dass Vertragsleistungen in den Räumen oder auf dem Gelände der ORS erbracht werden, ergibt sich nicht, dass Ressourcen bereitgestellt werden müssen. Ressourcen, die von ORS bereitgestellt werden, dürfen vom Auftragnehmer und dessen Mitarbeitern und/oder Subunternehmern ausschließlich zur Erfüllung der Vertragsleistungen verwendet werden, und nicht gegenüber Dritten offengelegt werden (zB Kenn- bzw Passwörter).
- 10.2 Leistungen der ORS und/oder von ihr beauftragter Dritter sind im Vertrag festzulegen. Soweit diese Leistungen aufgrund von Angaben des Auftragnehmers definiert werden, werden sie nur insoweit von ORS geschuldet, als sie für den definierten Liefer-/Leistungsumfang unbedingt erforderlich sind und der Erbringung keine sicherheitstechnischen Bedenken (Gefahr von Personen- und/oder Sachschäden) entgegenstehen.
- 10.3 Sind Leistungen der ORS und/oder von ihr beauftragter Dritter durch fehlerhafte, nicht termingerechte oder unvollständige Ausführungen bzw Angaben des Auftragnehmers oder aus sonstigen Änderungen, Ausbesserungen, Gewährleistungs- bzw Garantiefällen und dgl, die nicht ORS zu vertreten hat, erforderlich, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat daher ORS für sämtliche Kosten und sonstige Nachteile daraus, schad- und klaglos zu halten.
- 10.4 Sollte der Auftragnehmer auf eine vertraglich festgelegte Leistung der ORS teilweise oder ganz verzichten und diese selbst erbringen, steht ihm hierfür keine Ersatzleistung, insbesondere kein Kostenersatz, zu.
- 10.5 Die Benutzung aller von ORS dem Auftragnehmer zur Ausführung der Leistungen zur Verfügung gestellten Dokumente, Hardware, Software, Einrichtungen, Behelfe und andere Leistungen erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. ORS muss sich daher ein etwaiges Fehlverhalten des Bedienungspersonals nicht zurechnen lassen, auch wenn eine Bedienung/Aufstellung durch das hierzu abgestellte Personal der ORS erfolgt. Die Benutzung ist rechtzeitig anzumelden und vom Auftragnehmer so einzuplanen, dass keine Überstundenleistungen für Mitarbeiter der ORS anfallen.

III. Teil

Projektorganisation

Dieser Abschnitt ist auf IT-Projekte nach diesen AEB-IT anwendbar, soweit dies von ORS in der Bestellung gefordert wird, und die Parteien keine davon abweichenden Regelungen treffen.

11. Definitionen und Aufgaben in der Projektorganisation

- 11.1 Projektleiter, soweit anwendbar, meint die oberste Instanz im Projektgeschehen, Koordination des Projektes und aller beteiligten Personen, Protokollführung und Dokumentation aller Schritte im Projekt. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird der Auftragnehmer für die Projektorganisation Sorge tragen und insbesondere auch die Funktion des Projektleiters übernehmen.
- 11.2 Arbeitsgruppe, soweit anwendbar, ist ein von beiden Parteien mit Mitgliedern zu besetzendes Organ, das im Projekt entscheidungsbefugt ist, bzw von Entscheidungsbefugten mit den notwendigen Vollmachten ausgestattet wird.
- 11.3 Die Arbeitsgruppe hat die konstituierende Sitzung am Tag des Abschlusses des Vertrages, wobei hierfür jede Partei jeweils zwei Personen als Mitglieder zu entsenden hat. Die Aufgabe dieser Arbeitsgruppe ist (i) die Kommunikation der beteiligten Parteien im Projekt aufrechtzuhalten, gegenüber dem Projektleiter zu berichten, und für einen Informationsaustausch zu sorgen, (ii) die Einhaltung des Vertrages, Erbringung der jeweiligen Leistungen durch die Parteien, einschließlich der Termine, zu überwachen, (iii) Change Requests zu prüfen und vorzuschlagen, (iv) regelmäßig und zwar zumindest alle 3 Monate Sitzungen abzuhalten, und die Ergebnisse daraus in einem Protokoll festzuhalten.
- 11.4 Soweit keine Arbeitsgruppe eingerichtet ist, werden die Parteien jeweils Projektkoordinatoren benennen, welche die in diesen AEB-IT der Arbeitsgruppe zugewiesenen Aufgaben übernehmen, und alle Informationen untereinander entsprechend austauschen. Jede Partei hat daher einen Projektkoordinator zu bestellen, der von der jeweiligen Partei beauftragt und ermächtigt wird Erklärungen abzugeben, Erklärungen entgegen zu nehmen, Handlungen vorzunehmen und sonst alles Notwendige zu veranlassen, um das Projekt laut Vertrag voranzutreiben. Es ist in der Verantwortung der jeweiligen Partei, dass dieser Projektkoordinator entsprechend beauftragt wird, und daher darüber in Kenntnis ist, welche Handlungen er eigenverantwortlich mit Wirkung für die jeweilige Partei setzen darf, und wofür eine Abstimmung mit der jeweiligen entscheidungsbefugten Person herbeizuführen ist. Alle Handlungen und Erklärungen die daher vom Projektkoordinator vorgenommen werden, gelten als von der jeweiligen Partei genehmigt und werden ihr vollinhaltlich zugerechnet.
- 11.5 Zwischen den Projektkoordinatoren der Parteien finden in regelmäßigem Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und zur Durchführung der Leistungserbringung, sowie zum Austausch aller zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen statt. Der Projektleiter plant, koordiniert und überwacht auch in diesem Fall letztverantwortlich die Erbringung der Leistungen nach dem Vertrag.

12. Phasen im Projekt

- 12.1 Die Arbeitsgruppe wird in der Planungsphase nach den Vorgaben eines Zeitplans, die näheren technischen, kommerziellen und zeitlichen Modalitäten des Projekts bindend festlegen und einen

Projektplan erstellen. Soweit nicht von ORS ein Lastenheft beigelegt wird, wird dieses im Rahmen der Planungsphase erstellt, wobei in dem Fall den Auftragnehmer die Pflicht trifft, ORS bei der Erstellung entsprechend zu unterstützen und insbesondere die Unterlagen und sonstige Informationen der ORS sowie die Angaben im Lastenheft auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung zu überprüfen, und trägt daher der Auftragnehmer das Risiko der Tauglichkeit des Lastenhefts zur Realisierung des Projektes.

- 12.2 Nach Abschluss der Planungsphase folgen – soweit nicht von den Parteien anders im Projektplan vereinbart – die Definitionsphase, Entwurfsphase und Implementierungsphase. In der Definitionsphase wird eine Analyse der Anforderungen der ORS vorgenommen mit dem Ziel, die zu erbringenden Leistungen detailliert, vollständig, konsistent und eindeutig zu beschreiben. Ergebnis dieser Phase ist ein Pflichtenheft als Zusammenfassung dieser Anforderungen (Punkt 4.3.). In der Entwurfsphase wird ein Modell der Softwarelösung entwickelt und werden die Architektur und die einzelnen Komponenten festgelegt. In der Implementierungsphase wird dann die Softwarelösung implementiert und in das IT-System bei ORS integriert sowie für die Vornahme von Tests und zur Abnahme vorbereitet.
- 12.3 Der Projektleiter hat eine standardisierte und laufend aktualisierte Projektdokumentation zu führen, in dem mindestens die folgenden Projektsteuerungsmechanismen zu beschreiben sind: Aufbau des Projektes; Ablauforganisation; Change Request Management und durchgeführte Change Requests; Meilensteine und Status der Erreichung. Gleichzeitig ist der jeweils aktuelle Stand der technischen Spezifikationen und sonstigen Vertragsgrundlagen, soweit diese im Laufe des Projektes geändert werden, vom Projektleiter entsprechend zu dokumentieren und aufzubewahren.
- 12.4 Von jeder Besprechung ist durch den Projektleiter ein Ergebnisprotokoll im Format des bei ORS üblichen Textverarbeitungssystems zu erstellen und innerhalb einer Woche ab Besprechungstermin an alle Teilnehmer und die Arbeitsgruppe zu versenden.

IV. Teil **Ausführung der Leistungen**

13. Allgemeine Leistungspflichten

- 13.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen ordnungsgemäß, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung, nach dem aktuellen Stand der Technik und nach anerkannten Technik- und Qualitätsstandards zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses so, dass die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Leistungen nach Maßgabe des Vertrages sichergestellt ist.
- 13.2 Der Auftragnehmer wird sich über die am Ort der Leistungserbringung (insbesondere in Räumlichkeiten oder Anlagen der ORS oder von ihr eingesetzter Dritter oder ihren Kunden) jeweils geltenden Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Ordnungsvorschriften (das sind insbesondere Allgemeine Technische Bedingungen (ATB), Bestimmungen betreffend die elektrotechnische Sicherheit, Vorgangsweise bei Arbeiten durch Fremdfirmen an ORS Sendeanlagen, Hausordnung ORF; diese abrufbar unter <https://www.ors.at/de/agb/>.) informieren. Der Auftragnehmer wird diese einhalten, und dafür sorgen, dass diese von seinen Mitarbeitern und von ihm beauftragten Subunternehmern zur Kenntnis genommen und eingehalten werden.

- 13.3 Vor Beginn mit der Ausführung der Leistungen wird sich der Auftragnehmer mit von ORS im Hinblick auf Informationssicherheit, IT-Sicherheit und Datenschutz vorgegebenen Sicherheitsanforderungen vertraut machen und diese bestätigen. Diese bestätigten Dokumente werden sodann Bestandteil des jeweiligen Vertragsabschlusses. Die Anforderungen werden von ORS regelmäßig aktualisiert; der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über diese Aktualisierungen zu informieren und die geänderten Anforderungen umzusetzen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Verlangen der ORS einen Nachweis bzgl der Erfüllung der vorstehenden Anforderungen zu erbringen.
- 13.4 Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung der Leistungen den aktuellen Standard der Informationssicherheit einhalten, die Anforderungen und Maßnahmen der insbesondere in Punkt 13.3. genannten Sicherheitsanforderungen durchführen und einhalten, sowie dabei insbesondere die IT-Systeme der ORS nach dem aktuellen Stand der Technik gegen unbefugte Zugriffe Dritter (zB Hacker-Angriffe) sowie gegen unerwünschte Datenübermittlung (zB Spam) sichern. Sofern dem Auftragnehmer insbesondere Gefährdungen oder Sicherheitsrisiken der Daten- und Informations-/Systemsicherheit bekannt werden, muss er ORS unverzüglich hierüber informieren und über Auftrag der ORS wirksame Gegenmaßnahmen einleiten. Sollten Gefährdungen oder Sicherheitsrisiken der Daten- und Informations-/Systemsicherheit öffentlich, oder der ORS, bekannt werden, hat der Auftragnehmer diese zeitnah zu beheben. Die Behebung der Gefährdungen und Sicherheitsrisiken erfolgt unentgeltlich.
- 13.5 Der Auftragnehmer wird Software und/oder Datenträger vor einer Überlassung an ORS mit einem aktuellen Anti-Schadsoftware-Programm überprüfen und sicherstellen, dass die Software und/oder Datenträger keine Malware, wie Computerviren, Adware, Spyware, Würmer, Trojaner, Spionagesoftware, Backdoors, Ransomware, Rootkits, Cryptominer oder Ähnliches enthalten. Der Auftragnehmer stellt anhand aktueller Softwaresicherheitstests vor der Überlassung sicher und weist gegenüber der ORS nach, dass die Software keine kritischen Schwachstellen beinhaltet, welche die Integrität, Verfügbarkeit oder Vertraulichkeit der IT-Systeme und Daten oder derjenigen angebundener Dritter insbesondere der Mitarbeiter und der Kunden der ORS schädigen können.
- 13.6 Der Auftragnehmer stellt durch sorgfältige Auswahl der eingesetzten Mitarbeiter (auch bei Austausch und/oder Einarbeitung von Mitarbeitern) sicher, dass diese die persönliche Eignung und Sachkunde besitzen, um die Leistungen in der vereinbarten Qualität zu erbringen.
- 13.7 Der Auftragnehmer übernimmt es als Hauptleistungspflicht, die erbrachten Vertragsleistungen nachvollziehbar technisch zu dokumentieren und ORS auf Nachfrage hinreichend genau über den Stand der Leistungen zu informieren. ORS kann jederzeit die Vorlage von Ergebnissen im Entwurfsstadium und als Zwischenstand verlangen, ohne dass dies den Auftragnehmer von seiner Verpflichtung aus diesem Punkt 13. entbindet.
- 13.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Implementierung der Software und im weiteren vor der Lieferung eines Updates und/oder Upgrades, das Produkt einer technischen Sicherheitsanalyse (Penetrations- oder Schwachstellentests) zu unterziehen, bei denen dieses nicht nur auf bekannte Schwachstellen, sondern auch auf neue Verwundbarkeiten (zB durch Fuzzing-Tests) untersucht wird. Die ORS hat das Recht, eine technische Sicherheitsanalyse jederzeit selbst durchzuführen, oder von einem durch die ORS beauftragten Dritten durchführen zu lassen.

- 13.9 Die Einbringung von Material, Werkzeug, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftragnehmers und auf seine Kosten. Auch wenn ORS dafür Lagerplätze oder Aufbewahrungsräume zur Verfügung stellt, übernimmt ORS keinerlei Haftung für die eingebrachten Gegenstände. Von ORS beigestellte Hilfsmittel (zB Leitern) und Materialien hat der Auftragnehmer vor ihrer Verwendung auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen; verantwortlich für den Einsatz solcher Gegenstände ist ausschließlich der Auftragnehmer; ihn trifft auch die Gefahr.
- 13.10 Der Auftragnehmer hat den Ort der Leistungserbringung und sonstige von ihm benützte Räumlichkeiten gereinigt und frei von den von ihm eingebrachten Gegenständen zu hinterlassen. Fallen bei der Leistungserbringung nicht vermeidbare oder wieder verwendbare Verpackungsmaterialien oder sonstige Abfälle an, so hat sie der Auftragnehmer auf seine Gefahr und Kosten nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entsorgen.
- 13.11 Verwendete Verpackungen müssen entsprechend der Verpackungsverordnung 2014 (BGBl. II Nr. 184/2014) idgF lizenziert sein. Der Auftragnehmer hat rechtsverbindlich zu erklären, dass er selbst oder ein jeweils vorgelagerter Hersteller oder Vertreiber an einem zugelassenen Sammel- oder Verwertungssystem im Sinne oa Verordnung teilnimmt (zB Vorliegen einer ARA-Lizenz). Grundsätzlich sind bei einer Leistungserbringung durch den Auftragnehmer anfallende Abfälle vom Auftragnehmer auf deren Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 13.12 Auf Verlangen der ORS ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Herkunft der gelieferten Erzeugnisse nachzuweisen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen.

14. Third-Party-Software

- 14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit die Erbringung der Leistungen im Zusammenhang mit Standardsoftware die Nutzung von Softwareprodukten Dritter erforderlich macht, die entsprechenden Lizenzen im eigenen Namen abzuschließen, oder sonst die dafür notwendigen Nutzungsrechte im eigenen Namen zu erwerben, und dafür zu sorgen, dass die Leistungen weiterhin ohne Verletzung von Rechten Dritter erbracht werden können. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verträge über die Nutzung der Software Dritter so abzuschließen, dass diesen Dritten kein Recht zukommt, Lizenzüberprüfungen bei ORS, ihren Standorten und den von ihr betriebenen Servern, durchzuführen, und allein den Auftragnehmer die Pflicht trifft, eine vertrags- und rechtskonforme Nutzung der Software gegenüber den Dritten nachzuweisen. Der Auftragnehmer haftet gegenüber ORS für alle Schäden, die aus einer mangelhaften Erfüllung dieser Verpflichtung herühren, und hält ORS insofern völlig schad- und klaglos. Third-Party-Software soll sich in den Patch- bzw Updateprozess einbinden lassen.
- 14.2 Sämtliche Lizenzvereinbarungen für Individualsoftware, die nicht Gegenstand der Spezifikation im Pflichtenheft ist (in dem Fall gelangt Punkt 14.1. sinngemäß zur Anwendung), sind durch ORS im eigenen Namen abzuschließen.

15. Open Source Software

- 15.1 Im Rahmen der Erbringung der Leistungen an ORS ist die Verwendung von Open Source Software, die unter einer Copyleft-Lizenz steht, unzulässig; die Verwendung von Open Source Software bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch ORS. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Open Source Software im Rahmen der Leistungen zu verwenden, übernimmt es der Auftragnehmer als wesentliche Vertragspflicht, ORS unverzüglich schriftlich (i) mitzuteilen, welche

Open Source Softwarebestandteile verwendet werden sollen, (ii) mitzuteilen, welche Lizenzbedingungen hierfür anwendbar sind und diese in Kopie an ORS zu übergeben, sowie (iii) zu bestätigen, dass kein sogenannter Copyleft-Effekt ausgelöst wird, aufgrund dessen die Softwareleistung insgesamt als Open Source Software einzustufen wäre. Soweit der Einsatz von Open Source Software nach Maßgabe dieser Bestimmung zulässig ist, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, sicherzustellen, dass der Einsatz der Open Source Software die vertrags- bzw bestimmungsgemäße Nutzung der Leistungen durch ORS nicht beschränkt.

- 15.2 Sollte der Auftragnehmer entgegen dieser Bestimmung Open Source Software einsetzen, stellt der Auftragnehmer ORS innerhalb der für Mängel der Software gemäß Punkt 34. dieser AEB-IT vorgesehenen Verjährungsfrist der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten aufgrund der Verwendung von Open Source Software frei.
- 15.3 Sofern dies nach den jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen erforderlich ist, hat der Auftragnehmer den Source Code der Open Source Software spätestens zum vereinbarten Liefertermin an ORS zu übergeben.
- 15.4 Die Einhaltung dieser Bestimmung ist über Aufforderung von ORS vom Auftragnehmer auch durch den Einsatz von Codescanning-Tools nachzuweisen und zu dokumentieren. Die detaillierte Dokumentation des Codescanning ist mit der jeweiligen Leistung zu übergeben.

16. Prüfung der Unterlagen und Weisungen der ORS

- 16.1 Die von ORS beigestellten Unterlagen und Dokumentation zur Ausführung der Leistungen hat der Auftragnehmer vor Einsatz auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit zu überprüfen. Verantwortlich für die Verwendung solcher Unterlagen ist daher einzig und allein der Auftragnehmer; eine Berufung auf unrichtig oder unvollständig beigesteuerte Unterlagen durch den Auftragnehmer ist unbeachtlich. Dasselbe gilt für beigestellte Materialien oder sonstige Gegenstände, Leistungen anderer Unternehmer, unabhängig davon ob diese von ORS oder dem Auftragnehmer beigezogen wurden, und überhaupt immer dann, wenn nach Meinung des Auftragnehmers Umstände vorliegen, die der vertragskonformen Erfüllung entgegenstehen.
- 16.2 Bei der Ausführung der Leistungen hat der Auftragnehmer stets die Weisungen der ORS zu beachten. Jedoch ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch Weisungen auf ihre Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Richtigkeit und technische Machbarkeit zu prüfen und Bedenken dagegen unverzüglich, längstens jedoch binnen 5 Werktagen der ORS schriftlich mitzuteilen, und gleichzeitig einen Vorschlag zur Verbesserung oder Korrektur der Weisung zu machen.
- 16.3 Eine Verletzung dieser Pflichten führt dazu, dass der Auftragnehmer für eine daraus entstandene mangelhafte Leistung Gewährleistung und Schadenersatz im Sinne der Punkte 34. und 35. zu leisten hat, und sich der Auftragnehmer davon nicht - auch nicht nur teilweise - dadurch befreien kann, dass der Mangel oder Schaden daraus (Mangelschaden oder Mangelfolgeschaden) durch die beigestellten Leistungen nach Punkt 16.1. und 16.2. (mit-) verursacht wurde.
- 16.4 Der Auftragnehmer bleibt für die mängelfreie Erbringung der Leistungen nach dem Vertrag auch dann allein verantwortlich, wenn ORS die vom Auftragnehmer vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen genehmigt, unterfertigt oder mit einem sonst die Einsichtnahme bestätigenden Vermerk versehen hat; seiner Warnpflicht sowie seiner Haftung für die vertragsgemäße Leistungserbringung wird der Auftragnehmer dadurch auch nicht

(auch nicht teilweise) enthoben.

17. Termine, Verzug und Pönale

- 17.1 Die Liefer- und Leistungsfrist beginnt, sofern der Beginn nicht ausdrücklich im Vertrag abweichend vereinbart wurde, mit dem Tag der Bestellung zu laufen. Ist keine Liefer- und Leistungsfrist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern.
- 17.2 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich und Fixtermine. Fixtermin bedeutet, dass die Lieferung oder Leistung zum angegebenen Liefertag am Bestimmungsort komplett und gebrauchsfähig verfügbar sein muss. Für die Einhaltung des Fixtermins im Falle von Warenlieferungen ist die Lieferung der mängelfreien Ware an ORS zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an dem in der Bestellung benannten Ort (nachfolgend „Bestimmungsort“) maßgebend (vgl. Punkt 17.3.). Ist eine Lieferung mit Montage vereinbart, ist die Übergabe der mängelfreien Leistung nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage für die Einhaltung des Fixtermins maßgeblich. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen und Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ORS.
- 17.3 Die Lieferung der Leistung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, DDP Incoterms 2010 an ORS oder an dem von ORS benannten Ort zu erfolgen. Der Leistung sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Lieferschein in zweifacher Ausführung, Packzettel, Reinigungsatteste und Prüfsertifikate gemäß den vereinbarten Spezifikationen und andere erforderliche Dokumente beizufügen. In allen Versandunterlagen und – bei verpackter Ware – auf der äußeren Verpackung sind – soweit bekannt – Bestellnummer, Brutto- und Nettogewicht, Anzahl der Packstücke und Art der Verpackung (Einweg / Mehrweg), Fertigstellungsdatum sowie Bestimmungsort (Abladestelle) und Warenempfänger vollständig aufzuführen.
- 17.4 In jedem Fall eines Lieferverzuges (zB Überschreitung der Liefertermine oder Leistungsfristen, wenn die Fristen laut Projektplan nicht eingehalten werden, Leistungen nicht fristgerecht zur Freigabe oder Abnahme bereitgestellt werden) oder einer sonstigen Leistungsstörung, die nicht von ORS zu vertreten sind, ist ORS berechtigt, auf die Zuhaltung des Vertrages zu bestehen und wird gleichzeitig eine Pönale ab dem Tag der Feststellung der Leistungsstörung und des Lieferverzuges zur Zahlung fällig.
- 17.5 Die Pönale wird rückwirkend, das heißt ab dem vereinbarten Termin oder der eingetretenen Leistungsstörung, zur Zahlung fällig. Die Pönale beträgt ab der 1. Kalenderwoche 1% des Nettogesamtpreises nach Punkt 32. je angefangener Kalenderwoche, mindestens jedoch EUR 1.000,00 pro Kalenderwoche. Die Pönale ist mit 10 % des Netto-Gesamtpreises je Vorfall, der zur Zahlung einer Pönale verpflichtet, gedeckelt.
- 17.6 Der Anspruch auf die Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht und ist von einem tatsächlich bei ORS eingetretenen Schaden unabhängig. Das Recht der ORS, den Ersatz eines durch die Leistungsstörung und/oder den Lieferverzug entstandenen darüberhinausgehenden Schadens zu verlangen, oder sonst die aus dem Vertrag zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe geltend zu machen (zB Kündigung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag nach § 918 ABGB), bleibt dadurch unberührt.

- 17.7 Sowohl im Fall von Über-/und Unterlieferungen bestellter Mengen als auch bei vorzeitiger Lieferung der Lieferungen und Leistungen behält sich ORS das Recht vor, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des Auftragnehmers zu verweigern oder einen allfälligen Aufwand entsprechend in Rechnung zu stellen.
- 17.8 Der Auftragnehmer hat ORS unverzüglich über eine erkennbar werdende Überschreitung des Fixtermins unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht von ORS auf ihre Rechte in Hinblick auf die nicht rechtzeitige Lieferung dar.

18. Abnahme der Leistung

- 18.1 Die Lieferung und Abnahme erfolgt nach folgenden Phasen: (i) Bereitstellung der Leistungen zur Freigabe, (ii) Freigabe der Meilensteine, (iii) Bereitstellung der Leistungen zur Abnahme und (iv) Abnahmeprüfung und Abnahme. Allenfalls vereinbarte Meilensteine in der Bestellung, einem Projektplan oder einem sonstigen zwischen den Parteien vereinbarten Dokument sind zu berücksichtigen.
- 18.2 Nach Bereitstellung der Leistungen einer Phase zur Freigabe, hat ORS die Freigabe binnen einer angemessenen Frist zu erteilen. Die Freigabe dient der Überprüfung, ob die vom Auftragnehmer zu einem Meilensteintermin zu erbringenden Leistungen den wesentlichen Anforderungen entsprechen und den Beginn der hierauf aufbauenden Leistungen zulässt. Die Freigabe einer Leistung hat schriftlich zu sein und kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn alle im Vertrag samt Beilagen genannten Anforderungen erfüllt sind.
- 18.3 Die Bereitstellung der Leistungen zur Abnahme erfasst die Übergabe der vollständigen Leistungen des Auftragnehmers für eine Phase einschließlich der Dokumentation an ORS spätestens zu den im Projektplan vereinbarten Terminen. Voraussetzung für die Bereitstellung der Leistungen zur Abnahme ist, dass sämtliche nach Punkt 18.1. erforderlichen Freigaben durch ORS erklärt wurden.
- 18.4 Nach ordnungsgemäßer Bereitstellung der Leistungen zur Abnahme nimmt ORS binnen einer im Einzelfall festzulegenden Frist nach Bereitstellung eine Abnahmeprüfung im Rahmen eines probeweisen Echtbetriebes vor, bei der überprüft wird, ob die erbrachten Leistungen einer Phase den Anforderungen und zugesagten Funktionen der Leistungen gemäß Vertrag und den darin genannten Beilagen entsprechen. Eine Abnahmeprüfung besteht regelmäßig auf einem Funktionstest und einem Leistungstest. Die Abnahmeprüfung ist über Auftrag der ORS vom Auftragnehmer vorzunehmen, wobei dafür kein zusätzliches Entgelt zu zahlen ist und allfällige Kosten des Auftragnehmers durch den Netto-Gesamtpreis abgegolten sind.
- 18.5 Eine Abnahme kann entsprechend der aufgetretenen Fehler, die in Fehlerklassen kategorisiert sind, verweigert oder mit Vorbehalt erklärt werden. Soweit kein Fehler vorkommt, ist die volle Abnahme schriftlich an den Auftragnehmer zu erklären. Das Datum dieser schriftlichen Erklärung ist für den Beginn der Gewährleistungsfrist maßgebend; diese schriftliche Erklärung hat jedoch keine Ausschlusswirkung im dem Sinn, dass ORS Ansprüche wegen allfälliger im Protokoll nicht angeführter Mängel verliert. Die Fehlerklassen sind in Punkt 23. der AEB-IT definiert. Die Zuordnung eines Fehlers zu einer bestimmten Fehlerklasse erfolgt durch ORS. Der Auftragnehmer hat jedoch das Recht, der Korrektheit der Fehlerklassenzuordnung begründet zu widersprechen.

Können sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe nicht binnen zwei Wochen auf eine Fehlerklassenzuordnung einigen, so haben die Geschäftsführer der Parteien zu versuchen, eine Einigung binnen weiterer zwei Wochen zu finden, bevor eine Partei berechtigt ist, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der Auftragnehmer ist jedoch in jedem Fall verpflichtet bis zur Einigung zunächst Maßnahmen auf Basis der Klassifizierung durch ORS zu setzen, um allfällige Nachteile für ORS zu vermeiden.

- 18.6 Im Fall der Abnahme der Leistung nach Beanstandung von Fehlern ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese beanstandeten Fehler innerhalb einer zwischen den Parteien einvernehmlich zu vereinbarenden angemessenen Nachfrist zu beheben. Nach Durchführung der Fehlerbehebung ist die Abnahmeprüfung zu wiederholen.
- 18.7 Es steht den Parteien frei, in einer separaten Vereinbarung die Vornahme eines binären Vergleichs des Source Codes der gegenständlichen Software (Standardsoftware und Individualsoftware) zu vereinbaren. Die dafür vorzunehmende Hinterlegung des Source Codes richtet sich nach den Bestimmungen des Punkt 29. der AEB-IT.

19. Change Requests

- 19.1 ORS ist berechtigt, die Leistungen jederzeit auch nach Rechtswirksamkeit des Vertrages zu ändern, den Leistungsumfang zu vergrößern oder zu vermindern. Das Entgelt gemäß Punkt 32. ermäßigt sich, soweit der Change Request zu Minderleistungen führt. Die Voraussetzungen für die Entgeltlichkeit etwaiger zusätzlicher Leistungen richten sich nach Punkt 32.2..
- 19.2 ORS ist im Sinne des Punktes 19.1. berechtigt, Änderungen der zu erbringenden Leistungen durch Austausch einzelner Leistungen oder durch Forderung zusätzlicher Leistungen vorzuschlagen. Änderungswünsche werden vom Projektleiter in Hinblick auf technische Durchführbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Einhaltung der Verfügbarkeit überprüft. In dem Fall, dass aus Sicht des Projektleiters der Änderungsvorschlag durchführbar ist, wird der Auftragnehmer den modifizierten Leistungsumfang der ORS übermitteln. Aus dieser Änderung des Leistungsumfangs entstehen für den Auftragnehmer keine weiteren Entgeltansprüche, sofern die Änderung noch von der Vollständigkeitsgarantie gemäß Punkt 9.1. erfasst ist. Kommt es durch die Leistungsänderung zu einer solchen Änderung des Leistungsinhalts, die über die Vollständigkeitsgarantie hinausgeht, wodurch sich das Netto-Gesamtentgelt ändert, hat der Auftragnehmer unverzüglich ein neues Angebot zu erstellen, das ORS binnen 14 Tagen durch schriftliche Erklärung annehmen kann.
- 19.3 Bis zur Entscheidung über den Change Request erfüllt der Auftragnehmer seine Leistungen nach den bisherigen Vorgaben in unverändertem Umfang. Soweit ORS die Frist zur Annahme des neuen Angebotes ungenützt verstreichen lässt, bleibt der Leistungsumfang nach den bisherigen Vorgaben aufrecht.

V. Teil Anforderungen an die Wartungsleistung

20. Umfang von Wartungsleistungen

- 20.1 Der Auftragnehmer hat während der vereinbarten Gewährleistungsfrist die Leistungen nach dem

Vertrag ohne zusätzliche Kosten als Teil der Gewährleistungsverpflichtung zu warten. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist kann ORS Wartung als Hauptleistungspflicht gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Wartungsleistungen umfassen unabhängig davon, ob es sich um eine Gewährleistungsverpflichtung oder um eine vereinbarte Hauptleistungspflicht handelt, folgende Tätigkeiten:

- 20.1.1 Vorbeugende Wartungsmaßnahmen zu bestimmten im Vorhinein bekannt gegebenen Wartungsfenstern;
- 20.1.2 Störungsbeseitigung, Fehlerbehandlung, Korrekturen nach Ende der Gewährleistung gemäß Punkt 34.;
- 20.1.3 Lieferung von Updates und Upgrades zur Software und ihrer Module zur Erhaltung der Betriebsfähigkeit der Software;
- 20.1.4 Adaptionen der Leistungen an neue Hard- und Softwaremöglichkeiten (zB neue Rechnersysteme inkl Betriebssysteme);
- 20.1.5 Technische Beratung/Support durch Online-Support, insbesondere durch eine Hotline und ein Ticketing-System.
- 20.2 Das gesamte System mit all seinen Komponenten, dh Inklusiv Erweiterungen und Verbesserungen, muss patchfähig sein, damit bekannt gewordene Sicherheitslücken beseitigt werden können. Dies umfasst neben Betriebssystem und Firmware auch Applikationen und Hilfskomponenten. Der Software/Firmwarestand der austauschbaren Komponenten muss im laufenden Betrieb überprüfbar sein. Der Auftragnehmer stellt Updates sowie Patches und Bugfixes („Update“) zur Verfügung, welche die Software auf den jeweils aktuellen Stand bringen, um Fehler und Sicherheitsmängel, die dem Auftragnehmer, der ORS oder öffentlich bekannt sind, zu lösen bzw zu umgehen, und die Software an geänderte Marktstandards, zB hinsichtlich der Kompatibilitätsanforderungen, oder allenfalls eine geänderte Rechtslage anzupassen und so einen effizienten Softwareeinsatz zu ermöglichen. Ferner stellt der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen Aktualisierungen oder Upgrades der Software („Upgrade“), mit denen die Funktionalität optimiert und verbessert wird, zur Verfügung. Hinsichtlich der Upgrades liegt es im freien Ermessen der ORS diese zu übernehmen. Daneben gibt es noch Erweiterungen der Software, womit neue Funktionalitäten oder Module der Software hinzugefügt werden („Erweiterungen“). Solche Erweiterungen werden nur über einen Change Request Gegenstand dieses Vertrages.
- 20.3 Updates sind so zu gestalten, dass nach dem Einspielen dieser Updates die ursprünglich vorhandenen Funktionen und Kompatibilitäten der Leistungen weiterhin verfügbar bleiben und funktionieren, und Funktionalität und Kompatibilität weiterhin so wie vor dem Einspielen der Updates bestehen und der Betriebs- und Geschäftsablauf der ORS nicht oder nur so gering wie möglich und soweit unbedingt technisch notwendig gestört wird. Der Auftragnehmer ist außerdem verpflichtet, Updates im Zusammenhang mit Sicherheitsmängeln erst dann auszuliefern, nachdem diese vom Auftragnehmer in einer eigenen Testumgebung intern getestet wurden.
- 20.4 Der Auftragnehmer hat ohne, dass dafür ein Change Request beauftragt werden muss und/oder dass dafür ein zusätzliches Entgelt von ORS zu zahlen ist, Weiterentwicklungen sowie notwendige Anpassungen, die aufgrund für den Auftraggeber notwendiger Versionsänderungen bei Betriebs-, Datenbank-, und Trägersystemen (neue Hardwareversionen, Hardware-Ausbauten) erforderlich sind, vorzunehmen.

- 20.5 Der Auftragnehmer wird ORS regelmäßig über technische Verbesserungen und Weiterentwicklungen der Software informieren (Downloadbereich oder Vergleichbares), die für den Betrieb von Interesse sein können. Insbesondere hat ORS Anspruch auf Nutzung und Funktion der Leistungen nach dem neuesten Stand der Technik. Der Auftragnehmer ist daher im Rahmen sämtlicher Leistungen dieses Vertrages verpflichtet, ohne dass dafür ein Change Request beauftragt werden muss und/oder dass dafür ein zusätzliches Entgelt von ORS zu zahlen ist, die Leistungen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung laufend und unter Berücksichtigung der neuesten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und so rechtzeitig anzupassen, dass die Leistungen nach dem neuesten Stand der Technik angeboten werden können.
- 20.6 Die Wartungsleistungen in Bezug auf Hardware umfassen noch zusätzlich die Durchführung von Reparaturen, die Bereitstellung der erforderlichen Ersatz- und Verschleißteile sowie die Durchführung von Standardänderungen, einschließlich der entsprechenden Adaptionen und Implementationen, die Auswirkungen auf die Kompatibilität haben können.

21. Betrieb einer Hotline

- 21.1 Der Auftragnehmer wird eine von Österreich aus zum Inlandstarif oder kostenlos erreichbare Telefonnummer definieren und/oder einen Online-Support per E-Mail oder über ein Ticketing-System einrichten, bei der ORS Störungen und Probleme mit dem Leistungsinhalt 24 Stunden, 7 Tage die Wochen, melden und Auskünfte einholen kann.
- 21.2 Der Auftragnehmer wird im Zuge dieses 1st-Level-Supports Anfragen und Meldungen der ORS zur Software und Bedienung derselben entgegennehmen und rund um die im Einsatz befindlichen Leistungen Support- und Beratungsleistungen an ORS erbringen. Ziel der Hotline ist es, ORS in die Lage zu versetzen, spezifische Probleme im Zusammenhang mit der Software sachgerecht lösen und umgehen zu können. Der Auftragnehmer führt im Rahmen der Hotline und des Online-Supports Fernunterstützung durch.
- 21.3 Jede Anfrage an die Mitarbeiter für den 1st-Level-Support wird elektronisch dokumentiert und erhält eine eindeutige Bearbeitungsnummer. Der Mitarbeiter aus dem 1st-Level-Support Team gibt die dokumentierten technischen Fehler, soweit diese nicht durch die vorgeschlagenen Lösungen umgangen werden können, insoweit weiter, als das 2nd-Level-Support Team sie benötigen könnte, um weitere Details oder Unterstützung bezüglich der gemeldeten Vorfälle zu erhalten.

22. Wartungsbereitschaft und Reaktionszeiten

- 22.1 Die Wartung über den 1st-Level-Support hinaus erfolgt, sofern nicht abweichend vereinbart, in den Zeiten werktags Montag bis Freitag, zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr. In dieser Wartungsbereitschaftszeit ist auch die Hotline besetzt zu halten und für die Erreichbarkeit zu sorgen.
- 22.2 Eine vorbeugende Wartung oder ein Versionswechsel erfolgt im Einvernehmen mit ORS zu bestimmten Wartungsfenstern, wobei ein solcher beabsichtigter Termin vom Auftragnehmer mindestens 4 Wochen vor Durchführung bekanntzugeben und mit ORS abzustimmen ist.
- 22.3 Der Auftragnehmer hat wie folgt während der Wartungsbereitschaftszeiten für eine Erstreaktion und zielgerichtete Problemlösung zu sorgen (jeder Zeitraum wird von der Erstbenachrichtigung

über das Problem und auf Grundlage der unter Punkt 22.1. beschriebenen Wartungszeiten bemessen). Die folgenden Reaktions- und Supportzeiten gelten sinngemäß auch im Falle des Bekanntwerdens von Sicherheitslücken.

Fehlerklasse	Reaktion (Reaktionszeit)	Problemlösung (Supportzeit)
<i>Kritisch</i>	1 Stunde	2 Stunden
<i>schwer</i>	2 Stunden	4 Stunden
<i>leicht</i>	6 Stunden	12 Stunden
<i>trivial</i>	8 Stunden	Nach Vereinbarung zwischen den Parteien oder im Zuge des nächsten Updates

22.4 Mit Stunden sind Geschäftsstunden gemeint, die bei erstmaliger Mitteilung des Problems an den Auftragnehmer anlaufen. Die Reaktionszeit ist der Zeitraum vom Eingang der Fehlermeldung beim Auftragnehmer bis zum Beginn der Bearbeitung der Fehlermeldung. Enden die Wartungszeiten während der Reaktionszeiten gemäß Punkt 22.3., so wird die Berechnung der Reaktionszeit bis zum Beginn der nächsten Wartungszeit unterbrochen. Die Reaktionszeit ist nicht die Frist zur Behebung des gemeldeten Fehlers. Die Supportzeit ist der Zeitraum vom Ende der Reaktionszeit bis zum Zeitpunkt der Behebung des Fehlers. Klarstellend festgehalten wird, dass die angegebenen Supportzeiten keine Test- und/oder Implementierungszeiten berücksichtigen.

23. Fehlerklassen und Servicelevels

23.1 Es gelten die im Folgenden angeführten Fehlerklassen für die Klassifikation von Fehlern:

23.1.1 Klasse 1 - „kritisch“: Die zweckmäßige Nutzung der Leistungen (und zwar auch nur eines Teiles davon) ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Daten- und/oder Informationssicherheit. Das sind vor allem Fehler, die eine weitere Verarbeitung ausschließen. Funktionsbezogene Beispiele: Systemstillstand ohne Wiederanlauf, Datenverlust / Datenzerstörung, falsche Ergebnisse bei zeitkritischer Massenverarbeitung von Daten.

23.1.2 Klasse 2 - „schwer“: Die zweckmäßige Nutzung der Leistungen (und zwar auch nur eines Teiles davon) ist ernstlich eingeschränkt. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Daten- und/oder Informationssicherheit, lässt aber eine Weiterarbeit zu. Funktionsbezogene Beispiele: falsche oder inkonsistente Verarbeitung, spürbare Unterschreitung der vereinbarten Leistungsdaten des IT-Systems, Häufung von kurzfristigen Störungen des IT-Betriebes.

23.1.3 Klasse 3 - „leicht“ Die zweckmäßige Nutzung der Leistungen (und zwar auch nur eines Teiles davon) ist leicht eingeschränkt. Der Fehler hat unwesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit, lässt jedoch eine weitere Verarbeitung uneingeschränkt zu. Funktionsbezogene Beispiele: falsche Fehlermeldung / ein Programm geht in einen Wartezustand und kann nur durch Betätigen einer Taste wieder aktiviert werden.

23.1.4 Klasse 4 - „trivial“ Die zweckmäßige Nutzung der Leistungen ist ohne Einschränkung möglich.

Der Fehler hat keinen oder nur geringfügigen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit. Das sind vor allem Schönheitsfehler oder Fehler, die von Mitarbeitern der ORS selbst umgangen werden können. Funktionsbezogene Beispiele: störende zusätzliche Ausgaben am Bildschirm, Dokumentationsfehler / Schreibfehler.

- 23.2 Der Auftragnehmer beginnt bei Fehlern der Klasse 1 und 2 während der Wartungsbereitschaftszeiten, spätestens innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit, und bei Fehlern der Klasse 3 in angemessener Zeit, jeweils mit der Bearbeitung des Fehlers, sorgt kurzfristig zumindest für eine Umgehung und innerhalb der vereinbarten Wiederherstellungszeit für eine Korrektur der Fehlerursache zB durch Austausch von Hardwarekomponenten, Umkonfiguration von Software, Behebung von Softwarefehlern durch Patches. Bei Fehlern der Klasse 4 sorgt der Auftragnehmer ohne besondere Priorität im Rahmen geplanter vorbeugender Wartung oder der Releasepolitik für die Fehlerbehebung.
- 23.3 Die Feststellung, ob überhaupt ein Fehler vorliegt, oder ob es sich um den Bedarf nach einer technischen Neuerung handelt, und im Weiteren die Zuordnung von Fehlern zu den Klassen erfolgt durch ORS; vgl dazu sinngemäß das Prozedere in Punkt 18.5. der AEB-IT.

VI. Teil

Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

24. Warnpflichten des Auftragnehmers

- 24.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet Vertragsgrundlagen, Ausführungsunterlagen, technische Dokumentationen (zB Schnittstellenbeschreibungen) und sämtliche sonstige von ORS oder sonst beteiligten Unternehmen beigestellte Unterlagen, sowie die auftragsbezogenen Weisungen der ORS laufend während der Ausführung der Leistungen auf ihre Eignung zur Erbringung der gemäß Teil II. der AEB-IT geschuldeten Leistungen zu prüfen. Erkennt der Auftragnehmer, dass diese hinsichtlich der Realisierbarkeit der Leistung an bestimmten Stellen unzureichend oder widersprüchlich sind, zeigt der Auftragnehmer dies der ORS mit einer ausreichend genauen Problembeschreibung schriftlich an. Ein für diese Prüfung allenfalls anfallender Aufwand ist im vereinbarten Netto-Gesamtpreis enthalten.
- 24.2 Soweit ein Schaden oder ein Mangel der Leistungen darauf zurückzuführen ist, dass Vertragsgrundlagen, Ausführungsunterlagen, technische Dokumentationen (zB Schnittstellenbeschreibungen) und sämtliche sonstige von ORS oder sonst beteiligten Unternehmen beigestellte Unterlagen, sowie die auftragsbezogenen Weisungen der ORS für die Erbringung der Leistungen gemäß Teil II. der AEB-IT ungeeignet sind, hat bei Säumnis einer solchen Anzeige der Auftragnehmer für diesen Mangel und allfällige darauf zurückzuführende Schäden jedenfalls einzustehen. Ferner kann in diesem Umfang kein Einwand des Allein- oder Mitverschuldens der ORS erhoben werden.
- 24.3 Soweit der Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen nicht mehr in der Lage ist, hat er der ORS die Hinderungsgründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen und mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt die Leistung wiederaufgenommen werden kann. Die Ansprüche der ORS bei Verzug oder Schlechterfüllung bleiben hiervon unberührt. Die bloße Kenntnisnahme der ORS von der hierin genannten Anzeige gilt nicht als Zustimmung zu der vom

Auftragnehmer mitgeteilten Verzögerung und entsprechenden Verschiebung der vereinbarten Termine aus dem Projektplan.

- 24.4 Den Auftragnehmer trifft die Pflicht, zusätzlich zu Datenschutzverletzungen im Sinne der Art 33 und 34 DSGVO, soweit dadurch entweder die Daten der ORS als Betroffene im Sinne der DSGVO oder die Daten der ORS im Rahmen einer Auftragsverarbeitung betroffen sind, oder eine Auswirkung auf die Leistungen nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich über sämtliche schwerwiegende Störungen des Betriebsablaufs (zB Datenverlust, Zerstörung oder Löschung von Dateien, Befall von Computerviren, Ausfall sämtlicher Hardwarekomponenten, Ausfälle von Software als Konsequenz von Programmierungsfehlern und falscher Konfiguration), sowie ganz allgemein bei Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften der IT-Sicherheit, und solchen zum Schutz personenbezogener Daten oder bei Verdacht auf andere Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten sowie bei jeder Art von Gefährdung der IT-Infrastruktur Meldung an ORS zu erstatten.
- 24.5 Allfällige Warnungen und Mitteilungen des Auftragnehmers nach den vorstehenden Bestimmungen sind schriftlich per E-Mail unter Darstellung des Risikos und gleichzeitiger Erstattung von Vorschlägen zur Verhinderung des Risikos an ORS zu machen.

25. Ersatz-/Verschleißteile

- 25.1 Insoweit für den bestimmungsgemäßen Einsatz der bestellten Lieferungen und Leistungen im Betrieb der ORS auch eine entsprechende Versorgung mit Ersatz- und Verschleißteilen notwendig ist, wird der Auftragnehmer ORS auf ihr Verlangen ein zweckentsprechendes und zumindest für die Dauer der Gewährleistungsfrist und bis zu 1 Jahr nach Ablauf derselben ein ausreichendes Ersatzteil- und Verschleißteilangebot vorlegen. Der Preis für die Ersatz- und Verschleißteile entspricht für diese Dauer dem bei Bestellung gültigen Preis; danach werden die Parteien die Preise für die Ersatz- und Verschleißteile neu verhandeln.
- 25.2 Der Auftragnehmer hat ORS auf dessen Verlangen für die Ersatz- und Verschleißteile die zur Bestellung geeigneten Spezifikationen, die Bezeichnungen durch deren Hersteller sowie schließlich deren Firma und Anschrift bekannt zu geben, bei Bedarf auch entsprechende Zeichnungen zu überlassen sowie unentgeltlich und unwiderruflich die Rechte an den Zeichnungen einzuräumen.

26. Subauftragnehmer

- 26.1 Die Beauftragung eines Subauftragnehmers durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch ORS. Der Auftragnehmer hat die erforderliche Eignung des Subauftragnehmers nachzuweisen. Die gänzliche Weitergabe des Vertrages oder einer Bestellung ist jedoch in jedem Fall untersagt.
- 26.2 Erteilt ORS ihre Zustimmung, so stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle im Rahmen der Vertragsbeziehung mit ORS erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der Auftragnehmer den Verpflichtungen gegenüber ORS uneingeschränkt nachkommt. Jedenfalls bleibt der Auftragnehmer weiterhin für die Erfüllung der Vertragsbeziehung mit ORS und die Einhaltung sämtlicher Pflichten aus diesen AEB-IT gegenüber ORS allein verantwortlich.

27. Zusammenarbeit mit Dritten

- 27.1 Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass ORS auch weitere Dritte beauftragt haben kann, die gleichzeitig eine Leistung für die IT-Infrastruktur der ORS erbringen könnten. Der Auftragnehmer hat mit diesen konstruktiv zusammenzuarbeiten und seine Arbeiten so durchzuführen, dass die anderen Unternehmen dadurch nicht behindert werden. Der Auftragnehmer hat allenfalls in Zusammenarbeit mit den beteiligten Dritten die technisch richtige Auslegung und Dokumentation der zusammenwirkenden Leistungen und deren in jeder Hinsicht einwandfreie Betriebsweise zu gewährleisten. Außerdem hat der Auftragnehmer ORS beim Betrieb eines Systems, für das mehrere Lieferanten relevant sind, zu unterstützen. Diese Bestimmung gilt in all jenen Fällen, in denen Hard- und/oder Softwaresysteme, die vom Auftragnehmer geliefert werden, mit Hard- und/oder Softwaresystemen, die von anderen Herstellern stammen, zusammenarbeiten oder sonst zusammenwirken.
- 27.2 Zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes hat sich der Auftragnehmer in allen Fragen des Zusammenwirkens der einzelnen Hard- und/oder Softwaresysteme (Terminpläne, Software etc) seiner Leistungen mit solchen, die von anderen beteiligten Dritten gestellt werden, rechtzeitig und verbindlich zu verständigen, alle erforderlichen Unterlagen auszutauschen und gegenseitige Vorgaben einzuhalten.
- 27.3 Alle Festlegungen und Maßnahmen sind im Einvernehmen mit ORS durchzuführen und berechtigen den Auftragnehmer nicht zu irgendwelchen Mehrforderungen gegenüber ORS. Bei gegensätzlichen Auffassungen der Unternehmen untereinander entscheidet ORS.
- 27.4 Bei auftretenden Problemen, welcher Art auch immer, hat der Projektleiter ORS unverzüglich schriftlich unter Darstellung des Sachverhalts darüber zu informieren und gleichzeitig einen Vorschlag für eine Problemlösung zu unterbreiten. ORS wird binnen 14 Tagen verbindlich eine Lösung mitteilen. Wenn dadurch Verzug eintritt, gelangen die Rechtsfolgen des Punktes 17. zur Anwendung, soweit die Ursache für die auftretenden Probleme aus der Sphäre des Auftragnehmers stammt.

28. Lieferung des Source Codes

- 28.1 Individualsoftware und individuell entwickelte Softwareanpassungen (Customizing) sind in der Ursprungsform ihrer Erstellung (zB Source Code, XML-Darstellung) nebst allen dazugehörigen technischen Dokumentationen und Anwenderdokumentationen binnen 4 Wochen vor Beginn der Abnahme, und im Fall der Entwicklung als Folge eines Mangels oder Fehlers innerhalb der Gewährleistungsfrist oder der Wartung, vom Auftragnehmer an ORS zu liefern. Der Source Code ist auf einem nicht wieder beschreibbaren Datenträger der ORS zu übergeben, oder auf einem Repository, das entweder von ORS bekannt gegeben wird, oder vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen ist, abzulegen.
- 28.2 Benutzte Programmierwerkzeuge und Programmbibliotheken, die nicht frei erhältlich sind, müssen vom Auftragnehmer kostenlos mitgeliefert werden.
- 28.3 Der Source Code hat ausreichend erklärende Kommentare zu beinhalten, und zwar in einer Form, welche die Generierung einer vollständigen Dokumentation ermöglicht.

29. Source Code-Hinterlegung

- 29.1 Soweit kein Source Code im Sinne des Punktes 28. geliefert wird, gilt Folgendes: Der Auftragnehmer hat den Source-Code aller vom Auftragnehmer erstellter und an ORS lizenzierter Software samt diesbezüglicher Entwicklerdokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Fehlerbehandlung etc) und der anwendbaren Programmiersprache in der jeweils aktuellen Fassung jeweils binnen 14 Tagen ab Lieferung der Software (oder allfälliger Updates dazu) an eine neutrale Stelle („Treuhänder“), zB einem österreichischen Notar, oder einer professionellen Hinterlegungsstelle, zu übergeben. Die Hinterlegung erfolgt nach den Bestimmungen und Bedingungen einer separaten schriftlichen Vereinbarung, die zwischen dem Auftragnehmer, der ORS und dem Treuhänder unter Anwendung der Bestimmungen dieses Punktes 29. abzuschließen ist. Die Kosten dafür sind vom Auftragnehmer zu tragen. Die Hinterlegung setzt voraus, dass der Treuhänder die Liste der Software-Module und der hinterlegten Datenträger (siehe Punkt 29.2.) unterzeichnet zur Bestätigung, dass der Inhalt der hinterlegten Datenträger mit der Modul-Liste übereinstimmt.
- 29.2 Vor Hinterlegung werden die Vertragsparteien die Module der Standardsoftware bzw die bei ORS installierte Software nach Name und Version der einzelnen Module identifizieren. Der Auftragnehmer stellt sodann eine Liste der entsprechenden Quell-Code-Module und Dokumentationen einschließlich der Schnittstellenbeschreibungen und Schnittstellenbedingungen zusammen, welche eine Zuordnung des Quell-Codes und der Dokumentation zu den einzelnen Objekt-Code-Programmen und den jeweiligen Datenträgern ermöglicht (Modul-Liste).
- 29.3 ORS ist berechtigt, nach zumindest 14-tägiger Vorankündigung, im Beisein vom Auftragnehmer durch Umschlagsöffnung zu verifizieren, ob der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nachgekommen ist.
- 29.4 Das Recht von ORS zur Nutzung der zu übergebenden Source-Codes und/oder Entwicklerdokumentation ist eingeschränkt auf folgende Fälle:
- 29.4.1 wenn ein Liquidator, Insolvenzverwalter oder gerichtlicher Verwalter in Bezug auf das ganze Geschäft, Eigentum, Unternehmen oder Vermögen des Auftragnehmers bestellt wurde und solche Verfahren nicht binnen 90 Tagen aufgehoben werden;
- 29.4.2 wenn der Auftragnehmer seine Geschäftstätigkeit gänzlich einstellt, ausgenommen diese Geschäftstätigkeit geht ohne Unterbrechung der Wartungstätigkeit auf einen Rechtsnachfolger über;
- 29.4.3 wenn der Auftragnehmer die Unterstützung der Standardsoftware entgegen den im Werkvertrag oder entgegen den im Wartungsvertrag vereinbarten Verpflichtungen eingestellt oder soweit eingeschränkt hat, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Software durch ORS nicht möglich ist;
- 29.4.4 wenn der Vertrag aus Gründen, die nicht ORS zu vertreten hat, vorzeitig beendet wird;
- 29.4.5 wenn der Auftragnehmer der Herausgabe schriftlich zustimmt;
- 29.4.6 wenn dem Treuhänder oder dem Auftragnehmer die Herausgabe durch einen rechtskräftigen Gerichtsbeschluss aufgetragen wird.

30. Erklärungen des Auftragnehmers

- 30.1 Der Auftragnehmer wird die geschuldeten Leistungen nach den jeweils einschlägigen, gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie nach dem Stand der Technik und in Übereinstimmung mit aktuellen Qualitäts- und Marktstandards erbringen (zB Einhaltung der EN ISO/IEC 27001 und 27002) im Hinblick auf Informationssicherheit und Betrieb eines Information Security Management Systems.
- 30.2 Insbesondere wird der Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung:
- 30.2.1 alle für die Erbringung der Leistungen und die vereinbarte Nutzung der Leistungen erforderlichen behördlichen Zulassungen, Genehmigungen, Zertifikate, Lizenzen etc einholen;
- 30.2.2 für die Erbringung der Leistungen nur solche Rechenzentren und IT Systeme einsetzen, die nach EN ISO/IEC 27001 oder vergleichbaren Standards zertifiziert sind;
- 30.2.3 sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten IT-Systeme, elektronischen Endgeräte (zB Laptops, Tablets), Datenträger sowie Software bzw (Cloud-) Services, wie etwa E-Mailprogramme, Plattformen zum Austausch von Dokumenten, laufend unter Verwendung aktueller Prüf- und Analyseverfahren auf Schadsoftware und potentielle Schwachstellen untersuchen und testen, dass diese zuverlässig laufen und die gewünschten Funktionen ordnungsgemäß ausführen;
- 30.2.4 über einen dokumentierten Prozess verfügen, um Sicherheitslücken zu behandeln. Innerhalb dieses Prozesses muss es allen Beteiligten, aber auch Außenstehenden möglich sein, tatsächliche oder potentielle Sicherheitslücken zu melden (Responsible disclosure);
- 30.2.5 jeweils geeignete und dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen nach EN ISO/IEC 27001 und 27002 oder einem vergleichbaren Standard innerhalb seiner IT-Systeme und Services implementieren und aufrechterhalten, um Daten und Informationen sowie die IT-Systeme der ORS bestmöglich zu schützen. Davon unabhängig sind die Verpflichtungen nach Punkt 40. dieser AEB-IT als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter nach Art 28 iVm Art 32 DSGVO. Als Mindestanforderung sichert der Auftragnehmer zu, die in einer Anlage zum Vertrag aufgelisteten technischen und organisatorische Maßnahmen der Daten- und Informationssicherheit zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitslevels hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der IT-Systeme getroffen zu haben, und diese Maßnahmen laufend auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und zu aktualisieren. Der Auftragnehmer versichert, dass mit diesen Maßnahmen ein den nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen angemessenes Sicherheitsniveau zum Schutz vor alltäglichen Bedrohungen, vorsätzlichen Verstößen oder jedem anderen Angriff auf die IT-Systeme und Services gewährleistet ist;
- 30.2.6 bei dem Verdacht auf Informationssicherheitsereignisse im Sinne der EN ISO/IEC 27002 oder anderen Sicherheitsvorfällen (vgl Punkt 24.4. der AEB-IT) (zusammen „Ereignisse“) unverzüglich (i) ORS schriftlich unterrichten und auf ihr Verlangen eine lückenlose Dokumentation der Ereignisse vorlegen, (ii) alle erforderlichen Schritte einleiten und ORS auf Verlangen dabei unterstützen, um die Auswirkungen der Ereignisse zu minimieren und zu korrigieren und (iii) eine vollumfängliche und dokumentierte Untersuchung der Hintergründe und Ursachen einleiten und erforderliche, geeignete und angemessene Schritte und Maßnahmen umsetzen, um entsprechende Sicherheitsrisiken in Zukunft weitest möglich zu minimieren und dies gegenüber ORS in zufriedenstellender Weise belegen. Die unter (i) und (iii) genannten Pflichten des Auftragnehmers

schließen auf Verlangen der ORS insbesondere das Monitoring (real-time oder near real-time) der Auswirkungen der Ereignisse und die Aufbereitung und Übermittlung von relevanten Daten (zB Log-In- bzw Aktivitäts-Daten) zur eigenen forensischen Behandlung seitens der ORS oder von ihr beauftragten Dritten ein. Die unter (ii) genannten Pflichten schließen insbesondere eine Benennung von qualifizierten Ansprechpartnern des Auftragnehmers und deren Kooperation mit den Ansprechpartnern von ORS oder von ORS benannter Dritter ein;

- 30.2.7 über Aufforderung der ORS gegebenenfalls weitere Anforderungen implementieren und einhalten, die im Einzelfall im Vertrag mit dem Auftragnehmer oder den Anlagen zum Vertrag geregelt werden.
- 30.3 Bei Verletzung der Pflichten oder Erklärungen aus dieser Bestimmung durch den Auftragnehmer oder einen seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen ist ORS berechtigt, eine Pönale nach Maßgabe des Punktes 17.4. der AEB-IT zu verlangen. ORS hat außerdem das Recht ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag sofort zu kündigen, wenn ein Risiko für die Sicherheit der IT-Systeme oder Daten und Informationen der ORS droht. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt ORS in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten.
- 30.4 Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der nach dieser Bestimmung notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen bei Abschluss des Vertrages, und im Weiteren einmal jährlich am Ende eines Vertragsjahres durch Vorlage entsprechender Gutachten, Zertifikate oder Prüfungsberichte von unabhängigen Prüfern nachzuweisen. Bei Verdacht einer Verletzung dieser Bestimmung hat ORS neben dem allgemeinen Überprüfungsrecht nach Punkt 41.1. der AEB-IT das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der zur Erbringung der Leistungen benötigten Datenverarbeitungseinrichtungen, IT-Systeme, Dateien und Unterlagen. Insbesondere hat ORS auch einen Anspruch auf Zutritt zu den Serverräumlichkeiten (auch dann, wenn diese nicht im Eigentum des Auftragnehmers sind), Zugriff auf die Datenverarbeitungseinrichtungen und Vornahme von sonstigen Untersuchungshandlungen. ORS ist befugt diese Inspektionen selbst, oder durch eine vom Auftraggeber beauftragte sachverständige Person (zB einen IT-Forensiker) vorzunehmen bzw vornehmen zu lassen.

VII. Teil

Allgemeine Vertragsbestimmungen

31. Nutzungsrechtseinräumung

- 31.1 Für Standardsoftware gilt:
- 31.1.1 Der Auftragnehmer räumt ORS ein nicht-ausschließliches, übertragbares, sublizenzierbares und nicht-widerrufliches sowie beschränktes Recht zur Nutzung im Rahmen der Bestellung und nach Maßgabe des Punktes 3.1. der AEB-IT ein.
- 31.1.2 Das Nutzungsrecht berechtigt ORS im Rahmen des jeweils in der schriftlichen Bestellung vereinbarten Lizenzumfangs zur Kopie der Software zwecks Installation auf Hardware, die entweder ORS über Hosting zur Verfügung gestellt wird, im Eigentum von ORS steht oder die ORS gemietet oder geleast hat. Die Nutzung der Software in virtuellen Umgebungen ist davon erfasst. Diese Nutzung ist nicht auf eine bestimmte Anzahl von Nutzern oder eine bestimmte IT-Infrastruktur

oder Anzahl an Servern beschränkt, und umfasst auch die Nutzung durch Kunden von ORS und durch Nutzer der Produkte eines Kunden.

- 31.1.3 ORS ist ferner berechtigt, für Archiv- und Sicherungszwecke eine Kopie der Software zu erstellen.
- 31.1.4 Überlässt der Auftragnehmer an ORS im Rahmen von Nachbesserungen, Fehlerbehebungen oder Software-Pflege Updates oder Upgrades der mit diesem Vertrag lizenzierten Software, so kommt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ORS an diesen ebenfalls ein Nutzungsrecht im Umfang dieses Vertrages zu, wobei auch die Entgeltbestimmungen nach Punkt 32. der AEB-IT unverändert anwendbar bleiben und keine zusätzliche oder höhere Lizenzgebühr fällig wird.
- 31.2 Für Individualsoftware gilt:
 - 31.2.1 Der Auftragnehmer räumt im Rahmen der Bestellung und nach Maßgabe des Punktes 4. der AEB-IT an ORS das ausschließliche und übertragbare in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbares Recht ein, die Software, in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form, uneingeschränkt, insbesondere räumlich, sachlich und zeitlich unbeschränkt, auf jede heute und zukünftige bekannte und noch unbekanntete Nutzungsart zu verwenden.
 - 31.2.2 Der Auftragnehmer wird sich jedweder Nutzung und Verwertung der Software und des Source-Codes bzw. Teilen davon, insbesondere auch als Basis für andere ähnliche Computerprogramme und Softwaremodule, enthalten. Insbesondere wird der Auftragnehmer auch bei der Durchführung von Softwareaufträgen für Dritte weder die Software oder den Source-Code, noch einzelne Arbeitsergebnisse aus der Beauftragung durch ORS, oder Unterlagen und Dokumentation welcher Art auch immer, verwenden.
 - 31.2.3 ORS ist berechtigt, die in diesem Vertrag eingeräumten Rechte zur Gänze oder zum Teil an Dritte zu übertragen oder Dritten Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen einzuräumen.

32. Entgelt

- 32.1 Es gelten die in der Bestellung vereinbarten Preise. Diese Preise sind Festpreise und Nettopreise im Sinne des § 11 UStG. Diese Festpreise umfassen, soweit anwendbar, eine Einrichtungsgebühr, das Wartungsentgelt, Lizenzgebühren und alle sonst zur technisch einwandfreien Funktion der geschuldeten Leistungen notwendigen Aufwand im Sinne der Vollständigkeitsgarantie nach Punkt 9., selbst wenn diese nicht ausdrücklich im Vertrag oder den Anlagen dazu genannt sind.
- 32.2 Mit diesen Festpreisen gemäß Punkt 32.1. sind daher sämtliche vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen abgegolten. Insbesondere sind alle mit der Erbringung der Leistungen im Zusammenhang stehende Kosten, Gebühren und Abgaben, sowie Spesen des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder Sub-Unternehmer (zB Nächtigungskosten, Fahrtzeit etc) im Netto-Gesamtpreis enthalten.
- 32.3 Der Auftragnehmer erklärt mit Abschluss des Vertrages, dass aufgrund der ihm übergebenen Vertragsgrundlagen die von ihm geforderten Leistungen nach Ausführung, Art und Umfang vollständig kalkuliert worden sind. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Preiserhöhungen zu verlangen, wenn sich die Kalkulationsgrundlagen aus welchen Gründen auch immer ändern, oder

wenn sich die von ihm getroffenen Annahmen als unzutreffend erweisen oder irgendwelche Übertragungsfehler vorgekommen sind. Es führen daher insbesondere weder Updates oder Upgrades noch sonstige Kostensteigerungen zu einer Änderung der vereinbarten Vergütung. Aus entfallenen Leistungen kann der Auftragnehmer auch keine Forderungen stellen.

- 32.4 Senkt der Auftragnehmer allfällige Listenpreise für die Leistungen an ORS, auch nur für Teile davon, zwischen Abschluss des Vertrages und Lieferung, sind diese Preissenkungen auf den Vertrag mit ORS anzuwenden.

33. Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen, Zession

- 33.1 Rechnungen und Rechnungsgrundlagen sind in einfacher Ausfertigung an „Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, Rechnungserledigung, Würzburggasse 30, 1136 Wien“ zu legen und haben alle bis zum Stichtag erbrachten Leistungen unter Angabe des Einzelpreises nach Positionen getrennt aufzuführen. Auf der Rechnung sind die ausgeführten Leistungen unter Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer der ORS (ATU 612 929 88), der Lieferscheinnummer, des Kontos eines mit dem Sitz im EWR befindlichen Bankinstituts, der auf der Bestellung angeführten Daten, wie Besteller, Bestellnummer, Bestellposition und die angegebenen Leistungseinheiten anzuführen. Jede Rechnung muss den nach dem österreichischen Umsatzsteuergesetz vorgeschriebenen Inhalt haben. Soweit es sich um die Lieferung von Hardware und Hardwarekomponenten handelt, ist der Lieferschein der Rechnung beizulegen.
- 33.2 Rechnungslegung durch Dritte oder die Abtretung von Ansprüchen gegen ORS sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ORS zulässig.
- 33.3 In der Schluss-(Gesamt-)rechnung sind zusätzlich zu den Vorgaben nach Punkt 33.1. die Gesamtsumme, Mehrungen und Minderungen des ursprünglichen Bestellwertes und die Umsatzsteuer, soweit gesetzlich anfallend, auszuweisen sowie alle bereits geleisteten Teilzahlungen anzuführen. Mit der Schluss-(Gesamt-)rechnung sollen vom Auftragnehmer sämtliche Forderungen aus der Bestellung geltend gemacht werden. Die vorbehaltlose Annahme des Betrages aus der Schlussrechnung schließt Nachforderungen des Auftragnehmers aus.
- 33.4 Die Fälligkeit zur Zahlung der Rechnungen ist gegeben, wenn alle vorerwähnten Voraussetzungen erfüllt sind und nach Ablauf eines Zahlungszieles von 30 Kalendertagen unter Abzug von 3 % Skonto bzw. von 60 Tagen ab Eingang der Rechnung. Hat die ORS Teilrechnungen zu Recht unter Abzug von Skonti bezahlt, bleiben diese zu Recht einbehaltene Skonti davon unberührt, ob und inwieweit die vereinbarten Zahlungs- bzw. Skontofristen bei späteren Zahlungen eingehalten werden. Ist der Zahltag ein Feiertag (Bankfeiertag), so erfolgt die Überweisung am nächstfolgenden Arbeitstag. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Erteilung des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut des Auftragnehmers an. Zahlungsfristen beginnen zu laufen, wenn die Leistung erbracht und von ORS abgenommen ist und ORS eine korrekte (vertragskonforme und gesetzeskonforme) Rechnung erhalten hat. Verlangt ORS spätestens 14 Tage vor Ende der Zahlungsfrist zur Überprüfung der Rechnung erforderliche Unterlagen, so verlängert sich die Zahlungsfrist in der Weise, dass ORS nach Erhalt der Unterlagen zumindest sieben Tage Zeit zu deren Überprüfung hat. Erst nach Ablauf dieser sieben Tage und Ablauf der Zahlungsfrist sind Zahlungen fällig. Verzug der ORS tritt nur nach vorheriger Mahnung des Auftragnehmers ein. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln und Schadenersatzansprüchen.

- 33.5 ORS behält sich vor, fällige Zahlungen ganz oder teilweise zunächst auf die Abdeckung von Schäden, für welche der Auftragnehmer haftet, bzw auf Pönalen zu verrechnen.
- 33.6 Über die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzliche Entschädigung für Betriebskosten hinausgehende Ansprüche wegen Verzögerung der Zahlung stehen dem Auftragnehmer nicht zu.
- 33.7 Der Auftragnehmer bestätigt, dass er Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist und wird ORS bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen seine geltende UID-Nummer bekanntgeben. Sollte sich sein Umsatzsteuerstatus bzw seine UID-Nummer im Laufe der Geschäftsbeziehungen ändern, wird er dies der ORS unverzüglich schriftlich bekanntgeben.
- 33.8 Der Auftragnehmer bestätigt, dass er Gegenstände einer Lieferung befördern oder versenden wird bzw den Transport beauftragen wird und die Beförderung oder Versendung der Gegenstände an die ORS an dem Ort beginnen wird, der im Vertrag als Anschrift des Auftragnehmers angegeben ist. Sollte dies nicht der Fall sein (zB Lieferung aus einem anderen Lager, Lieferung durch Sublieferanten), wird der Auftragnehmer dies der ORS umgehend – jedenfalls vor Rechnungslegung – mitteilen (per E-Mail an steuern@orf.at mit der ORS Bestellnummer) und auf Verlangen weitere Unterlagen übermitteln, die zum Nachweis des Lieferwegs der Gegenstände sowie deren Transportbeauftragung geeignet sind (zB Frachtbrief, Dokumente über die Beauftragung des Spediteurs oder Frachtführers).
- 33.9 Ein ausländischer Auftragnehmer bestätigt, dass er in Österreich keine Betriebsstätte hat oder diese Leistungen dieser Betriebsstätte nicht zuzuordnen sind.
- 33.10 Ein nicht in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegender Auftragnehmer wird der ORS vor Fälligkeit der Zahlung eine Wohnsitzbescheinigung im Sinne der DBA-Entlastungsverordnung im Original und von der ausländischen Finanz bestätigt zur Verfügung stellen. Wenn die ORS keine entsprechende Bescheinigung im Original und von der ausländischen Finanz bestätigt vor Fälligkeit der Zahlung bekommt bzw wenn die Bescheinigung aufgrund der gesetzlichen Anordnungen die ORS nicht berechtigt, abzugsteuerfrei zu zahlen, ist die ORS berechtigt, vom Entgeltbetrag die gesetzliche Abzugsteuer einzubehalten und an die österreichische Finanz abzuführen. Die Abzugsteuer wird vom Auftragnehmer getragen. Über die Abzugsteuer erhält der Auftragnehmer eine Steuerbescheinigung. Dieser Steuerabzug führt nicht zu einem Verzug.
- 33.11 Sollten in Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen Ansprüche der Finanzbehörden gegen die ORS gestellt werden, die auf einem unzutreffenden Erklärungsinhalt des Auftragnehmers bzw seiner Wohnsitzbescheinigung oder auf einer falschen Rechnungslegung beruhen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, die ORS sofort hinsichtlich dieser Forderungen schad- und klaglos zu halten. Zur Schadloshaltung zählen auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung und die Nebengebühren.

34. Gewährleistung

- 34.1 Der Auftragnehmer garantiert seine Leistungen nach diesem Vertrag auf der Grundlage des in Fachkreisen bekannten Standes der Technik sowie unter bestmöglicher Ausnutzung des Standes der Wissenschaft zu erbringen. Der Auftragnehmer sichert weiters zu, dass die Leistungen die im Vertrag bedungenen und sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, nicht mit Fehlern behaftet sind, und dass alle Fehler, die innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, von

ihm unverzüglich beseitigt werden, sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen; er leistet auch Gewähr für die Einhaltung aller für die Leistungserbringung einschlägigen, in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen oder von Gleichwertigem. Der Auftragnehmer leistet außerdem für die Dauer der Gewährleistungsfrist Gewähr für die Einsatzbereitschaft der Leistungen nach den Anforderungen zur Verfügbarkeit.

- 34.2 Der Auftragnehmer hat sämtliche Rechte, einschließlich aller Urheberrechte und sonstigen Rechte des geistigen Eigentums sowie Verwertungsrechte, an allen Softwarebestandteilen und sämtlichen Weiterentwicklungen, Verbesserungen und Anpassungen inne und ist allein befugt, Lizenzen daran, an Dritte einzuräumen. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Software frei von Schutzrechten Dritter ist, die eine vertragsgemäße Nutzung der Software ausschließen oder einschränken.
- 34.3 Es bleibt dem Ermessen der ORS vorbehalten, ob zunächst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – Wandlung verlangt wird. Fordert ORS Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der ORS mangelhafte Teile der Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mängelfreie auszutauschen und IT-Komponenten bzw IT-Systeme wieder in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Der Auftragnehmer hat dabei darauf zu achten, dass es zu keinen Störungen der Betriebs- und Geschäftsabläufe bei ORS kommt. ORS ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers, Mängel selbst ohne Setzung einer Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass damit die Ansprüche von ORS wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; ist Gefahr im Verzug, so kann ORS selbst ohne Verständigung des Auftragnehmers auf diese Weise vorgehen.
- 34.4 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Lieferung der vertragskonformen Leistung oder, soweit vereinbart, mit dem Tag der Abnahme zu laufen und endet 2 Jahre nach diesem Tag. Bietet der Auftragnehmer eine längere Gewährleistungsfrist an, so ist diese maßgeblich.
- 34.5 Durch außergerichtliche Rüge eines Mangels seitens ORS verlängert sich die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung aller mit dem gerügten Mangel zusammenhängenden Ansprüche um jeweils ein Jahr.
- 34.6 Für versteckte Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit deren Erkennbarkeit zu laufen. Ist für die Feststellung des Vorliegens eines Mangels die Beiziehung eines Sachverständigen notwendig, so sind die dafür anfallenden Kosten ohne Rücksicht auf Verschulden vom Auftragnehmer zu tragen.
- 34.7 Der Auftragnehmer verzichtet auf die Einrede der nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgten Mängelrüge gemäß § 377 UGB.

35. Haftung und Produkthaftung

- 35.1 Für alle Schäden, die aus einer mangelhaften Erfüllung der den Auftragnehmer treffenden Pflichten herrühren, haftet der Auftragnehmer und hält ORS insofern völlig schad- und klaglos. Der Auftragnehmer haftet außerdem für sämtliche durch Handlungen und Unterlassungen seiner Mitarbeiter, seiner Gehilfen oder der sonst von ihm beauftragten und herangezogenen Personen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregeln nach dem ABGB.

- 35.2 Wird ORS wegen Mängeln, Produktfehlern oder Schäden aus und im Zusammenhang mit den Leistungen von Dritten in Anspruch genommen, ist ORS in jedem Fall ungeachtet der Natur des Schadens oder des Rechtsgrundes berechtigt, sich vollständig beim Auftragnehmer zu regresieren. Der Auftragnehmer hat ORS diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten und ihr auch sämtliche diesbezüglich entstandene Gerichtsgebühren und Anwaltskosten zu ersetzen. Der Auftragnehmer haftet daher in dem Umfang und so lange, wie auch ORS gegenüber Kunden und sonstigen Dritten haftet.
- 35.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche zum bestimmungsgemäßen Gebrauch der von ihm gelieferten Produkte erforderlichen Unterlagen, Zeichnungen, Anleitungen und sonstige Dokumentationen vollständig und unaufgefordert mitzuliefern. Über Anfrage von ORS ist der Auftragnehmer ferner verpflichtet, in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich, spätestens aber binnen 2 Wochen, zu nennen, und zweckdienliche Beweismittel vollständig auszuhändigen. Soweit es zu Rechtsstreitigkeiten in Produkthaftungssachen kommen sollte, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ORS nach besten Kräften zu unterstützen und die angemessenen Kosten solcher Rechtsstreitigkeiten an ORS zu ersetzen.
- 35.4 Sollten dem Auftragnehmer Umstände bekannt werden, die zur Entstehung von Produkthaftungsansprüchen führen könnten, so ist er verpflichtet, ORS unverzüglich darüber zu berichten und ORS allen Aufwand und alle Schäden zu ersetzen, die ORS in Zusammenhang mit allfälligen Rückholaktionen der fehlerhaften Produkte entstehen bzw die ORS Dritten ersetzen muss.
- 35.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftungsversicherung für die üblicherweise versicherbaren Haftungsrisiken über eine angemessene Auftragssumme abzuschließen. Im Weiteren schließt der Auftragnehmer auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Vermögensschäden, Personen- und Sachschäden ab. Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung und der Produkthaftungsversicherung ist ORS unaufgefordert spätestens vor Beginn der Leistungserbringung durch Übersendung einer Kopie der Versicherungspolizze nachzuweisen. Zahlungen der ORS erfolgen erst nach Vorlage der Versicherungspolizzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherungen bis zur Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aufrecht zu erhalten, was durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung über Verlangen der ORS nachzuweisen ist.

36. Eigentumsübergang und Werkzeuge

- 36.1 ORS wird Eigentümer der Lieferungen mit Eintreffen am Bestimmungsort, ohne dass es weiterer Erklärungen oder Maßnahmen bedürfte. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt beim Kreditkauf wird von ORS anerkannt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass der Eigentumsvorbehalt zum Zwecke der Warenkreditversicherung notwendig ist. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt wird nicht anerkannt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Rechte Dritter an den Lieferungen oder Teilen davon unverzüglich an ORS offenzulegen.
- 36.2 An den dem Auftragnehmer zur Herstellung bzw Prüfung der von ORS bestellten Produkte überlassenen Werkzeuge und Materialien (zusammen „Werkzeuge“) behält sich ORS das Eigentum vor. Werkzeuge, die im Eigentum von ORS stehen bzw in deren Eigentum übergehen, werden dem Auftragnehmer bis auf jederzeitigen Widerruf leihweise überlassen. Der Auftragnehmer ist zum sorgsamem Umgang mit den Werkzeugen, die im Eigentum von ORS stehen, verpflichtet.

- 36.3 Soweit sich der Auftragnehmer zur Herstellung von Werkzeugen verpflichtet, gehen die Werkzeuge nach Fertigstellung und Bezahlung der Herstellungskosten in Höhe von zumindest 80 % in das Eigentum von ORS über. Die Werkzeuge sind durch den Auftragnehmer als Eigentum von ORS zu kennzeichnen und dürfen ausschließlich für die Herstellung der von ORS bestellten Produkte eingesetzt werden.
- 36.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung bis zur Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aufrecht zu erhalten, was durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung über Verlangen der ORS nachzuweisen ist.
- 36.5 Sofern Werkzeuge im Eigentum vom Auftragnehmer stehen, trägt dieser selbst die Kosten. Unterlässt der Auftragnehmer dies schuldhaft, so stehen ORS Schadenersatzansprüche zu.
- 36.6 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Auftragnehmer an diesen Werkzeugen keinerlei Zurückhaltungsrechte – aus welchen Gründen auch immer – geltend machen kann. Nach Beendigung der Belieferung hat der Auftragnehmer auf Verlangen die Werkzeuge sofort an ORS herauszugeben.

37. Dauer und Kündigung des Vertrages

- 37.1 Der Vertrag endet mit Ablauf der in der Bestellung genannten Liefer- oder Laufzeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Soweit keine Liefer- oder Laufzeit vereinbart ist, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 37.2 ORS ist berechtigt, den Vertrag - auch nur hinsichtlich einzelner Komponenten und einzelner Teile der Leistungen – schriftlich zu kündigen, und zwar jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten. Der Auftragnehmer ist berechtigt den Vertrag, soweit dieser auf unbestimmte Zeit oder länger als 4 Jahre befristet abgeschlossen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Monatsletzten zu kündigen.

38. Rücktritt vom Vertrag und außerordentliche Kündigung

- 38.1 ORS kann bis zur Übernahme der vertraglichen Leistung jederzeit vom Vertrag oder auch nur einzelnen Bestellungen zurücktreten. Besteht die Leistung aus Teilleistungen, kann ORS jederzeit in Bezug auf noch nicht übernommene Teilleistungen zurücktreten. Für die vom Rücktritt erfassten (Teil-)Leistungen steht dem Auftragnehmer die nach Punkt 32. zu bemessende Vergütung nur dann zu, soweit es sich dabei um für ORS verwertbare Teilleistungen handelt; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 38.2 ORS ist, ohne dass dadurch ihre anderen Rechte und Rechtsbehelfe beeinträchtigt werden, die ihr nach oder in Verbindung mit einem Vertrag zustehen, berechtigt, die Vertragsbeziehung auch nur teilweise hinsichtlich einzelner Bestellungen mittels schriftlicher Kündigung unverzüglich außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, und zwar insbesondere aus nachfolgend genannten Gründen:

- 38.2.1 wenn ein Kontrollwechsel am Unternehmen des Auftragnehmers stattfindet, wobei der Auftragnehmer verpflichtet ist, einen bevorstehenden Kontrollwechsel rechtzeitig an ORS anzuzeigen,
- 38.2.2 bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen bei ORS zur Erbringung der Leistungen gemäß diesem Vertrag; oder
- 38.2.3 wenn in der Sphäre des Auftragnehmers Gründe – technischer, wirtschaftlicher oder betrieblicher Natur – vorliegen, welche die ordnungsgemäße Weitererbringung der Leistungen unmöglich oder für ORS unzumutbar machen.

VIII. Teil Schlussbestimmungen

39. Geheimhaltung

- 39.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich sämtliche im Zuge eines Vertrages, sei es schriftlich, mündlich oder auf dem Weg der elektronischen Datenverarbeitung, offengelegte, übergebene oder überlassene, oder auf jede eine andere Weise zur Kenntnis gelangte Informationen und Daten, Mitteilungen, Unterlagen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Know-How etc (**„Vertrauliche Informationen“**) vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.
- 39.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich diese Vertraulichen Informationen ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden, weder an Dritte zur Gänze, noch in Teilen oder auszugsweise weiterzugeben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen, nicht anderweitig zu verarbeiten, und insbesondere auch nicht zu eigenen Zwecken, oder sonst wie zu verwenden und zu verwerten.
- 39.3 Der Auftragnehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um eine unautorisierte Nutzung von Vertraulichen Informationen zu verhindern und/oder einen Zugriff Dritter auf diese Vertraulichen Informationen zu vermeiden. Über Verlangen der ORS ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, eine separate Geheimhaltungsvereinbarung zu unterzeichnen.
- 39.4 Der Auftragnehmer hat alle Personen, die auf Grund dieses Vertrags allenfalls Zugang zu diesen Vertraulichen Informationen bekommen, nachweislich zu verpflichten, alle dem Auftragnehmer auferlegten Geheimhaltungspflichten gleichfalls einzuhalten, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen für das Unternehmen des Auftragnehmers oder nach Ende des Vertragsverhältnisses zwischen ORS und dem Auftragnehmer.
- 39.5 Sofern für die Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers Dritte („Erfüllungsgehilfen“) beauftragt werden, ist hierzu vorab die schriftliche Zustimmung der ORS notwendig und sind die Geheimhaltungspflichten den Erfüllungsgehilfen nachweislich vertraglich zu überbinden. Unterlässt der Auftragnehmer die Überbindung der Geheimhaltungspflichten, so haftet er für alle Schäden.
- 39.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jederzeit, auch nach Beendigung des Vertrages, über Verlangen der ORS die Vertraulichen Informationen einschließlich Kopien in Papierform sowie elektronischer Form und sämtliche Unterlagen, in denen auf die Vertraulichen Informationen Bezug ge-

nommen wird, sofort an ORS zurückzugeben, zu zerstören oder nicht wieder herstellbar zu löschen. Die erfolgte Löschung oder Zerstörung ist jederzeit auf Wunsch der ORS in jedem Einzelfall vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen und durch Nachweise zu belegen.

- 39.7 Bei Verletzung dieser Verschwiegenheitspflichten durch den Auftragnehmer, einen seiner Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen ist ORS berechtigt, eine von der Höhe des Schadens unabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 10 Prozent des Gesamtpreises, mindestens aber EUR 15.000,00 zu verlangen. Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflichten hat ORS außerdem das Recht ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag sofort zu kündigen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt ORS in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten.

40. Datenschutz

- 40.1 Der Auftragnehmer garantiert die Sicherheit und daher Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten gemäß Art 5 Abs 1 lit f DSGVO, Art 28 Abs 3 lit c DSGVO und Art 32 DSGVO herzustellen, soweit ihm im Zuge des Vertrages personenbezogene Daten der ORS zur Kenntnis gelangen sollten. Der Auftragnehmer garantiert daher geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, Verlust, rechtswidriger Verwendung oder Zugriff durch unbefugte Personen, zu ergreifen und garantiert, dass die Verarbeitung im Einklang mit den jeweils geltenden anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt und der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet ist, und insbesondere ein Sicherheitsniveau sichergestellt ist, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der Daten gerecht wird. ORS behält sich ausdrücklich vor, diese technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Abschluss des Vertrages und auch danach selbst oder durch Dritte beim Auftragnehmer zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Änderungen/Anpassungen zu verlangen.
- 40.2 Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen anzuwendenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind, und zwar insbesondere die DSGVO und das österreichische Datenschutzgesetz, und er diese einhält sowie die innerbetriebliche Organisation (einschließlich technischen und organisatorischen Maßnahmen) so gestaltet hat, dass sie den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, im Zuge der Datenverarbeitung, neben besonderen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, nach Maßgabe dieses Vertrages die Vertraulichkeit ihm zur Kenntnis gelangender Daten zu wahren. Der Auftragnehmer hat auch allen Personen, denen Daten zur Kenntnis gelangen könnten, vor Aufnahme der Tätigkeiten nach diesem Vertrag zur Wahrung der Vertraulichkeit im Sinne des Art 28 Abs 3 lit b DSGVO und des § 6 DSG zu verpflichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen und nach Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
- 40.3 Vertrauliche Daten und Informationen oder sonst speziell zu behandelnde Informationen (zB Zugangsdaten, Passwörter oder personenbezogene Daten nach der DSGVO) dürfen im IT-System des Auftragnehmers nur verschlüsselt gespeichert bzw an ORS übertragen werden. Es dürfen dafür nur anerkannte Verschlüsselungsverfahren und Schlüsselmindestlängen benutzt werden, die nach aktuellem Stand der Technik auch in Zukunft als sicher gelten. Selbstentwickelte Verschlüsselungsalgorithmen sind nicht erlaubt. Bei der Schlüsselgenerierung müssen sichere Schlüssel generiert werden. Die sichere Speicherung der Schlüssel muss unterstützt werden. Die

Verschlüsselungsverfahren und die verwendeten Verschlüsselungsbibliotheken sowie die Algorithmen, mittels derer die Schlüssel generiert werden, sind zu dokumentieren.

- 40.4 Der Auftragnehmer haftet ORS für sämtliche von ihm oder durch Handlungen und Unterlassungen seiner Mitarbeiter oder Gehilfen, oder der von ihm sonst beauftragten und herangezogenen Personen verursachte Sach-, Vermögens- und Personenschäden einschließlich eines entgangenen Gewinns. Insbesondere haftet der Auftragnehmer für sämtliche Nachteile, die der ORS wegen Verletzung einer der Bestimmungen dieses Vertrages oder der anwendbaren Datenschutzvorschriften entstehen.
- 40.5 Davon unberührt ist ORS berechtigt, bei Verletzung der Datenschutzpflichten sowie einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur vertraglichen Überbindung der Datenschutzpflichten eine von der Höhe des Schadens und vom Verschulden unabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 10 Prozent des Gesamtpreises, mindestens aber EUR 15.000,00 zu verlangen. Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflichten hat ORS außerdem das Recht ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag sofort zu kündigen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt ORS in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten.
- 40.6 Diese Bestimmungen bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiterhin aufrecht.
- 40.7 Soweit ORS den Auftragnehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO beauftragt, verpflichtet sich der Auftragnehmer gleichzeitig mit der Vertragsunterfertigung über Verlangen der ORS eine ihm vorgelegte Auftragsverarbeitervereinbarung iSd Art 28 Abs 3 DSGVO mit ORS abzuschließen, sowie sonstige zusätzliche Erklärungen abzugeben und Unterlagen sowie Nachweise nach Art 28 DSGVO beizubringen, auch direkt gegenüber den datenschutzrechtlich Verantwortlichen (zB wenn ORS selbst als Auftragnehmer gegenüber einem Kunden, der datenschutzrechtlicher Verantwortlicher ist, agiert und den Auftragnehmer beauftragt).

41. Überprüfungsrecht der ORS

- 41.1 ORS ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen eines Vertrages und dieser AEB-IT durch den Auftragnehmer und allfälliger Subunternehmer zu überprüfen oder diese Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer durchführen zu lassen. Nach angemessener Vorankündigung ist ORS auch berechtigt, die Einhaltung der in diesem Vertrag enthaltenen Bedingungen in allen Räumlichkeiten und an allen Standorten des Auftragnehmers, die für die gegenständlichen Leistungen relevant sind, zu überprüfen.

42. Veröffentlichungen und Referenz

- 42.1 Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung berechtigt, auf Werbeträgern, insbesondere elektronischen und nicht elektronischen Werbemitteln (zB Unternehmens- und Produktbroschüren), Druckmedien (zB Zeitungen, Zeitschriften), elektronischen Medien, Online-Medien und insbesondere auf der eigenen Website, Social Media Seiten und über Nachrichtendienste, oder auch auf Werbeveranstaltungen, insbesondere Messen und Produktvorführungen, auf ORS mit Name, Marke und/oder Firmenlogo sowie eine bestehende oder bereits beendete Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

43. Anwendbares Recht

- 43.1 Die AEB-IT unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Die Anwendung des österreichischen IPRG und sonstiger Kollisionsnormen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

44. Gerichtsstand

- 44.1 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB-IT oder der Bestellungen, insbesondere auch hinsichtlich der Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit, gilt die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien für die Vertragsparteien als Gerichtsstand vereinbart.

45. Salvatorische Klausel

- 45.1 Sollte eine Bestimmung der AEB-IT oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in den AEB-IT.

46. Rechtsnachfolge, Übertragbarkeit

- 46.1 Die AEB-IT verpflichten jede der Parteien und ihre Rechtsnachfolger gemäß den Bestimmungen der AEB-IT. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt den Vertrag oder die zwischen den Parteien auf Grund dieses Vertrages begründeten Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ORS an einen Dritten abzutreten oder auf sonstige Weise, auch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, zu übertragen. ORS ist hingegen ohne Einwilligung des Auftragnehmers berechtigt, die Leistungen und die Vertragsbeziehung mit dem Auftragnehmer und daraus begründete Rechte und Pflichten auf andere mit ORS gemäß § 189a Abs 1 Z 8 UGB verbundene Gesellschaften zu übertragen. Soweit ORS die Leistungen und den Vertrag auf einen Dritten übertragen möchte, ist darüber der Auftragnehmer im Vorhinein zu informieren und kann der Übertragung binnen 14 Werktagen nach Versand dieser Information aus wichtigem Grund, wobei dieser so schwerwiegend sein muss, dass er eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen würde, begründet und schriftlich widersprechen.

47. Vertragssprache

- 47.1 Diese AEB-IT wurden in deutscher Sprache errichtet. Bei Widersprüchlichkeiten bzw Abweichungen zwischen der deutschen und einer der anderen Sprachfassungen der AEB-IT gilt vorrangig die deutsche Fassung.

48. Mitteilungen

- 48.1 Alle Mitteilungen und Erklärungen gemäß diesen AEB-IT, einschließlich solche, die sonst nach dem Vertrag abgegeben werden, haben schriftlich zu erfolgen und sind durch einen hierzu berechtigten Vertreter der jeweiligen Partei abzugeben. Klarstellend festgehalten wird, dass schriftlich nicht Unterschriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB bedeutet und daher die Textform (zB E-Mail) genügt, soweit nicht im Einzelnen die Schriftform vereinbart ist oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften verlangt wird. Im Fall der Zustellung durch E-Mail gilt die Mitteilung mit dem Tag des Absendens als zugegangen, soweit die Versendung an einem Werktag zu den üblichen Geschäftszeiten erfolgte und der Absender keine Fehlermeldung erhalten hat.
- 48.2 Sämtliche Änderungen einer Adresse, E-Mail-Adresse oder einer anderen Kontaktinformation einer Partei, an die Mitteilungen zugestellt werden sollen, werden im Verhältnis zu der anderen Partei mit Zugang einer solchen Mitteilung wirksam.